Die sozialen Bestrebungen zur Verhütung des Alcoholismus chronicus

unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichs-Strafgesetzbuches

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen medizinischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

Bruno Warth

aus Karlsruhe i. B.

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1913

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0139

Die sozialen Bestrebungen zur Verhütung des Alcoholismus chronicus

unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichs-Strafgesetzbuches

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen medizinischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

Bruno Warth
aus Karlsruhe i. B.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Karlsruhe i. B.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1913

Dekan: Geh. Hofrat Prof. Dr. *Kraske.*
Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. *Hoche.*

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Hoche für die freundliche Anregung zu dieser Arbeit, sowie für die liebenswürdige Unterstützung bei deren Abfassung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literaturangabe.

1. Baer und Laquer, Die Trunksucht und ihre Abwehr, Berlin-Wien 1907.
2. B. Gruber, Geschichtliches über den Alkoholismus, München 1910.
3. G. Anschütz, Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege, Hildesheim 1900.
4. E. Colla, Die Trinkerversorgung unter dem bürgerlichen Gesetzbuch, Hildesheim 1899.
5. Kraepelin, Psychiatrie 7. Auflage, Leipzig 1896.
6. Kraepelin, Psychiatrie 8. Auflage, Leipzig 1910.
7. Hoche, Gerichtliche Psychiatrie, Berlin 1901.
8. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903.
9. Aschaffenburg, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Kritische Betrachtung vom Standpunkt des Psychiaters aus. Deutsch-med. Wochenschrift 1909, Nr. 47—49.
10. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. LXVII, Heft 6, S. 955, Berlin 1910.
11. H. Göring, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XIII, 1910.
12. E. Stier, Trunksucht und Trunkenheit in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Kritische Betrachtungen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 47. Band, Berlin 1910.
13. Wilmanns, Psychiatrische Bemerkungen zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches. Zeitschrift für Neurologie und Psychiatrie, Orginalien I, 1910.
14. A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, 4. Auflage, Jena 1908.
15. R. Burckhardt, Organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien, Berlin 1910.
16. Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1909.
17. R. Burckhardt, Die Beziehungen der Alkoholfrage zur deutschen Arbeiterversicherung nach geschichtlicher Entwicklung und grundsätzlicher Bedeutung, Berlin 1911.
18. Das deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. (Festschrift.) Berlin 1907.

Der Alkoholismus, der durch häufigen übermäßigen Genuß geistiger Getränke bedingt wird, hat den allmählichen Ruin der körperlichen und geistigen Gesundheit der ihm verfallenen Individuen zur Folge; er birgt somit große Gefahren für die Weiterentwicklung des Volkes in sich, welche Erkenntnis bei dem großen Umfang, den das Übel bereits angenommen hat, seit etwa zwei Dezennien dazu führte, ihn mit allen Mitteln zu bekämpfen und soweit als möglich auf die Einschränkung des Alkoholgenusses hinzuwirken.

Wird der übermäßige Alkoholgenuß dauernd, so macht sich eine „auf krankhafte Willensschwächung beruhende Sucht" bemerkbar, immer von neuem Alkohol zu genießen, und es stellt sich nach und nach ein Zustand ein, den man als „chronischen Alkoholismus" bezeichnet.

Die Kenntnis, durch Gärung aus Honig-, Obst- und Baumsäften Getränke von angenehmem Geschmack und anregender, belebender oder berauschender Wirkung herzustellen, läßt sich bis in die frühesten Zeiten der menschlichen Geschichte verfolgen, und selbst die auf tiefster Stufe stehenden Völker sind nicht bei dem Wasser oder „der unveränderten Milch der Haustiere geblieben"; in China und Japan kennt man seit Jahrtausenden den Reiswein; im alten Ägypten mit seiner hochentwickelten Kultur bereitete man aus Gerstenmalz ein sinnenverwirrendes Getränk, und mit den Fortschritten der Kultur wurde und wird die Zahl und Art der Genußmittel, besonders auch der alkoholischen, größer und immer größer.

Der Beruhigung und den wenigen günstigen Einwirkungen, die geringe Mengen auf den menschlichen Organismus und dessen Lebensfunktionen ausüben können, stehen aber die schweren Schädigungen gegenüber, die sich aus Trunksucht und Völlerei ergeben; denn es handelt sich hier um ein Gift, das im Übermaß genossen, „Störungen des Nervensystems und insbesondere des Seelenlebens herbeizuführen vermag" (Kraepelin).

Dabei treten bei plötzlicher völliger Enthaltsamkeit unangenehme Störungen des Organismus, sog. „Abstinenzerscheinungen" auf. „Welche eine mit jeder Wiederholung sich steigernde und schließlich zur unbezwinglichen Leidenschaft werdende Neigung erzeugen, immer von neuem den verderblichen Reiz einwirken zu lassen, der für den behaglichen Ablauf der Lebensvorgänge bereits unentbehrlich geworden ist." (Kraepelin.)

Allmählich und bei verschiedenen Individuen in verschiedenem Grade zeigen sich dann die schädlichen Folgen des dauernden Alkoholmißbrauchs: die chronische Alkoholvergiftung. Deshalb ist es schwer, die Grenzen zwischen

schädlichem und unschädlichem, zwischen mäßigem und unmäßigem Alkoholgenuß in bestimmter, allgemein gültiger Weise zu präzisieren, was eine baldige erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholismus sehr erschwert.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, welch große Gefahr der Trinker, der sich durch sein Laster körperlich und moralisch zugrunde richtet, auch für seine Familie, für seine nächste Umgebung und schließlich für sich selbst bildet, und welch schwere soziale Schäden sich aus der Trunksucht ergeben müssen; denn das Einkommen des Trinkers, oft auch noch der Verdienst von Frau und Kinder wird für alkoholische Getränke ausgegeben. Mitunter ist das moralische Empfinden schon soweit abgeschwächt, daß eine zukommende Monatsrente nicht zum Unterhalt der Familie verwendet, sondern sofort nach Empfang in der nächsten Wirtschaft vertrunken wird. Dementsprechend geht der Wohlstand zurück und die Familie, die immer mehr und mehr vernachlässigt wird, fällt schließlich der Armenunterstützung zur Last; und aus dem wirtschaftlichen Ruin entstehen dann Selbstmorde oder Verbrechen, die den der Trunksucht Ergebenen auf seinem Niedergang noch mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen.

Noch schwerwiegender und für die Erhaltung eines gesunden Volkstums bedenklich ist der Umstand, daß nach den Feststellungen A s c h a f f e n b u r g s die Nachkommen Trunksüchtiger zumeist körperlich und geistig schlecht entwickelt und vielfach dem Kampfe ums Dasein nicht oder nur in geringem Maße gewachsen sind.

„B o n h ö f e r fand 75 % durch Trunksucht Belastete unter seinen Landstreichern; die meisten von ihnen waren selbst schon wieder dem Alkoholismus verfallen."

Die Kinder sehen fast tagtäglich die häßlichsten Szenen, wie solche die Trunkenheit mit sich bringt, vor ihren Augen sich abspielen, rohe und gewalttätige Handlungen geschehen häufig in ihrer Gegenwart, sie hören nur gemeine Redensarten und jedes sittliche Denken bleibt ihnen fremd. Sie verlieren schon frühzeitig jegliches Ehrgefühl und scheuen vor nichts zurück, da ihnen die Strafanstalten, die sie aus den Erzählungen ihrer Umgebung kennen, nichts Schreckliches bieten. Sie sinken so schon frühzeitig von Stufe zu Stufe, achten weder Ordnung noch Gesetz und fallen schließlich ebenfalls als Trunkenbolde oder Verbrecher dem Strafgesetz anheim.

Zu diesen für die gedeihliche Fortentwicklung des Volkswohls schweren Nachteilen kommen noch die zu ernsten Bedenken Anlaß gebenden statistischen Feststellungen d e s k a i s e r l i c h e n G e s u n d h e i t s a m t e s in Berlin, nach denen der Alkoholmißbrauch in den letzten Jahren in allen Ländern zugenommen hat.

Was speziell den Verbrauch von B r a n n t w e i n betrifft, so ist, wenigstens in Deutschland, eine Verbrauchszunahme nicht zu konstatieren, denn es heißt im Berichte:

„Der Verbrauch von absolutem Alkohol betrug hier in den Jahren 1880 bis 1886 durchschnittlich 7,7 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, von dahin bis zum Jahre 1899 hat er sich ziemlich gleichmäßig auf 7½ Liter belaufen, hat also im ganzen mindestens keine Fortschritte gemacht, wenn er auch neuerdings in Gegenden Eingang gefunden zu haben scheint, deren Bewohner früher als Getränk Bier oder Wein bevorzugten."

Dagegen hat nach dem Bericht der Bierverbrauch in Deutschland ständig zugenommen, denn er ist von 90,6 Liter pro Kopf im Jahre 1873 auf nicht weniger als 124,1 Liter pro Kopf in den Jahren 1898/99 gestiegen, was einer Steigerung von 37 % entspricht.

Besser als alle Schilderungen zeigen die folgenden Tabellen, die eine Auswahl aus 560 Krankheitsberichten darstellen, das soziale Elend, das in Trinkerfamilien herrscht, und das Bild, das die chronischen Alkoholisten in der Regel bieten.

Aus dem zur Verfügung stehenden reichhaltigen Material wurden nur diejenigen Fälle aufgenommen, bei denen mit ziemlicher Sicherheit festzustellen war, daß vor der Trunksucht keine psychopatische Erkrankung bestand, die als auslösendes Moment angesehen werden müßte.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
1	**Sp., J.** 5. IX. 1908	55 Jahre, Schreinermeister, verheiratet.	Seit seiner Verheiratung Trinker. Ausgesprochene Trunksucht seit 2 Jahren.	*Vater:* † an Beinfraß. *Mutter:* † an unbekannter Ursache. Ein *Bruder* an Lungenschwindsucht gestorben; die übrigen Geschwister sind gesund. Von *6 Kindern* des Patienten sind zwei im frühesten Kindesalter gestorben; die übrigen leben, sind gesund.	War vom 17.—31. A d. J. wegen Schußv letzung am Kopfe u an der linken Ha die er sich in selb mörderischer Absi mit einem Revol beigebracht hatte, Spital zu Lörrach.
2	**St., F.** 11. XI. 1895	54 Jahre, Sattler und Wasenmeister, verheiratet.	Seit 1875 starker Hang zum Trinken.	*Vater:* †, 74 Jahre alt an Wassersucht. *Mutter:* †, 72 Jahre alt an einem Lungenleiden; soll dem Trunke ergeben gewesen sein. Von *8 Geschwistern* starben 5 sehr früh. Ein *Bruder* und eine *Schwester* sind noch am Leben und sind gesund. Ein *Schwestersohn* befindet sich in einer Idiotenanstalt. Aus erster Ehe stammen *3 Kinder*, von denen eines klein starb, die beiden andern leben, sind gesund. Aus zweiter Ehe stammen *4 Kinder*, eines an Diphtherie gestorben, die übrigen leben, sind gesund.	War als Kind stets g sund.
	15. VIII. 1906	—	Potatorium negatur.	—	Von Krampfanfällen w Patient nicht zu beri ten; ebenso nichts v epileptischenSchweiß und Enuresis noctur

Konflikte mit im Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
07 Wirtshausverbot.	Keine Halluzinationen. Wahn der ehelichen Untreue.	Bier, einige Schoppen. Schnaps, 1—2 Glas. (Eigene Angabe!)	War als Kind immer gesund gewesen. Guter Schüler. Kam mit seiner Frau und seinen Kindern nicht aus. »Unverbesserlicher Trunkenbold!« Früher war er ein guter Arbeiter, dagegen arbeitete er in den letzten Jahren nur sehr wenig. Betrunken, schimpfte er mit seinen Angehörigen in der gemeinsten Weise. Glaubte seine Frau habe es mit ihrem ältesten Sohne, schimpfte sie: »Sohneshure!« Er nahm ihr das von ihr sauer verdiente Geld ab und vertrank es. Wenn sie ihm das Geld nicht willig gab, so tobte er. Am 17. August d. J. Selbstmordversuch! Gibt in der Klinik ziemlich geordnet Auskunft. Seine Frau ganz allein habe das Elend verschuldet; ebenso seien aber auch die Kinder mit schuld daran. Die Tochter sei mit einem »ledigen« Kind heimgekommen, ebenso auch ein Sohn. Will während der Trinkerperiode nie Händel gehabt haben. Glaubt bestimmt, daß seine Frau es immer noch mit dem ältesten Sohne habe.	**29. X. 1908.** nach Emmendingen entlassen.
seiner Stellung Wasenmeister rschiedentlich bestraft.	Wahnideen.	—	Geistig gut veranlagt. Arbeitete nach der Schulzeit gemeinschaftlich mit dem Vater, war dann 3 Jahre auf Wanderschaft. Besorgte, obwohl schon sehr frühe dem Trunke ergeben, sein Geschäft. Steigerung der Trunksucht; Vernachlässigung des Geschäftes. Wochenlang unausgesetzte Alkoholexzesse. Charakterveränderung. Warf unter Drohungen Kunden zum Hause hinaus. Schleppte Wein und Nahrungsmittel auf die Straße und verschenkte sie an Arme (?). Bettelte dann wieder bei den Nachbarn. Gläubiger, die ihre Guthaben forderten, warf er ebenfalls zum Hause hinaus; bedrohte sie mit Pistole und Gewehr. Frau und Kinder mußten vor ihm flüchten. Mißhandelte das Vieh. Begab sich manchmal in der Nacht in eine Kapelle »um für die Erlösung von seinen Leiden zu beten«. Glaubt, seine Frau wolle ihn vergiften. In der Klinik exakt orientiert. Sagt bei der Aufnahme: Er müsse hier etwas zu Protokoll geben wegen seines Nachbars. Die Frau ist an allem schuld. Ruhig, geordnet. Bei der Entlassung sehr rührselig.	**4. III. 1896.** geheilt entlassen.
—	Erregungszustände, Verfolgungswahn.	—	Seit 2 Monaten wieder völlig dem Trunke ergeben. In der Klinik orientiert. Hat nie Skandal gemacht, usw. usw. Ist der fleißigste Mensch, der beste Familienvater. Fühlt sich in der Anstalt ganz wohl. Zeitweise einige diffuse Beeinträchtigungsideen ohne bestimmte Systematisierung.	

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
3	**Sch., J.** 13. V. 1905	27 Jahre, Küfer, ledig, gedient.	—	Von erblicher Belastung ist nichts bekannt.	War als Kind stets g sund. In der Schweiz litt er a Lungenkatarrh. Nierenleiden, chronisch Magen- u. Darmkatarr
4	**Sp., M.** 27. VII. 1898	46 Jahre, Gastwirt, verheiratet. Wegen allgemeiner Körperschwäche militärfrei.	Ungefähr seit 1880 dem Trunke ergeben. Potatorium wird anfänglich in Abrede gestellt; dann in geringem Maße zugegeben.	*Vater* des Patienten starb 72 Jahre alt, war durchaus normal. *Mutter* lebt und ist gesund. *Großmutter* soll in ihren letzten Lebensjahren geistesgestört gewesen sein und an Verfolgungswahn gelitten haben. Von 4 lebenden *Geschwistern* sind 3 geistig normal, ein *Bruder* ist Potator. Patient hat *4 Kinder* im Alter von 10—16 Jahren, die sämtlich geistig normal sind. Sonstige geistige Abnormitäten sind in der Familie nicht bekannt.	—
5	**St., H.** 13. VII. 1901	39 Jahre, Agent, verheiratet. Wegen allgemeiner Körperschwäche nicht gedient.	—	*Vater:* 79 Jahre alt, gesund. Sei etwas eigenartig; sei auf seine zweite Frau, die viel jünger ist, sehr eifersüchtig. *Mutter:* Mit 59 Jahren gestorben an »Eidotterwassersucht«. *3—4 Geschwister* des Patienten als kleine Kinder gestorben. Eine ledige *Schwester* sei geisteskrank in Emmendingen. *4* lebende *Kinder* von 10 bis 7 Jahren; *3* früh gestorben.	Als Kind stets gesun gewesen.

onflikte mit n Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Halluzinationen; Erregungszustände.	Hauptsächlich Bier.	Körperlich und geistig gut veranlagt; gutmütig. Lernte nach der Schule die Küferei. Trank sehr viel. Kam vor 4 Wochen in Zerwürfnis mit seinem Meister und verließ seine Stelle. Die Gelegenheit zum Trinken war damit genommen. Kehrte nach Hause zurück. Am 8. Mai fing er an Gestalten zu sehen. Große Unruhe. Glaubte sich von Metzgern verfolgt. Selbstmordversuch. Örtlich orientiert; zeitlich gar nicht. Heitere Stimmung, doch ängstlicher Gesichtsausdruck. Sieht schwarze Teufel. Starker Tremor. Will nie mehr trinken. Wird einige Tage nach der Entlassung betrunken auf der Straße gesehen (mittags!)	**23. V. 1905.** Auf Drängen des Vaters »ungeheilt« gegen Revers entlassen.
—	Gesichts- u. Gehörshalluzinationen. Wahn der ehelichen Untreue.	4—6 Flaschen Bier pro die. ½ Lit. Schnaps (jegl. Art.) Wein in geringer Menge.	Patient war geistig gut veranlagt und machte in der Schule gute Fortschritte. War bis zu seiner Verheiratung in einem offenen Warengeschäft. Schon zu dieser Zeit ab und zu dem Alkoholgenuß ergeben. Leicht erregbar und zornig. Seit seiner Verheiratung den größten Teil des Tages in der Wirtschaft beschäftigt; größerer Hang zum Trinken. Oft tagelang betrunken. Wurde eifersüchtig auf die Frau, beschimpfte sie schließlich auf die gemeinste Art vor den Gästen. Seit ½ Jahr nehmen die Anfälle im Rausch einen tobsüchtigen Charakter an. Bedroht seine Angehörigen und Gäste mit Totschlagen. Zeitweise Besserung. Enthielt sich einmal 3 Wochen des Alkohols; dann wieder Verschlimmerung. Wahn der ehelichen Untreue. In der Klinik gut orientiert. Stupider Blick, lächelnd, hastige Bewegungen, stark zitternd, beständige Unruhe. Starker Tremor der Hände und der Zunge. Schnapsgenuß wird in Abrede gestellt; wenigstens für die letzte Zeit. Ruhig, bedeutende Besserung.	—
Wegen etrügereien age Gefängnis. Wegen etrügereien 8 Monate Gefängnis.	Ausgesprochener Wahn der ehelichen Untreue. Kürze, sehr heftige Erregungszustände.	—	Gute geistige Anlagen. Volksschule und Gymnasium, letzteres besuchte er 5 Jahre lang. Darauf Bureauarbeiter an verschiedenen Orten. Lebensweise unregelmäßig; trank gerne. Versicherungsagent. Heirat mit 26 Jahren, Frau arm; wurde bald uterusleidend. Patient ist seit einem Jahr durch stetes Trinken in Aufregung und stets gereizter unzufriedener Stimmung. Mißhandelt Frau und Kinder. Beschimpft seine Frau in der gemeinsten Art und Weise, mißhandelt sie derart, daß sie oft vor ihm flüchten muß. Nachdem er nach Verbüßung seiner Strafe aus dem Gefängnis entlassen worden war, fing er sofort das Trinken wieder an.	**19. XII. 1901**

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
6	**S., K.** 22. IV. 1907	47 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	Von jeher Neigung zum Trinken.	Von erblicher Belastung nichts bekannt.	4 mal Gesichtsrose. 3 mal Lungenentzündun 1 mal Unterleibsentzün dung. Keine sexuelle Infektio Keine epileptischen A tezedentien.
7	**Schl., A.** 11. III. 1905	33 Jahre, Landwirt, ledig. Gedient.	Seit seiner Militärzeit dem Trunke ergeben.	*Vater:* 84 Jahre alt. *Mutter:* 74 Jahre alt. Beide gesund und sind nicht verwandt. 5 *Geschwister*, sämtlich geistig normal. Ein *Bruder* starb im Alter von 34 Jahren an Lebercirrhose (war Bierbrauer). Von erblicher Belastung nichts bekannt.	1897. Brustwassersuc (wohl Pluritis, ei Punktion soll etwa Liter Flüssigkeit er fernt haben).

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			In der Klinik will er sich sofort über seine ungerechtfertigte Einlieferung beschweren. Exakt orientiert. Stets stark fortdrängend. Gegen den Arzt freundlich, hinter dem Rücken aber wiegelt er die Mitpatienten gegen diesen auf. Völlig einsichtslos; hält an seinen Wahnideen fest. Wird wegen seiner Ehescheidungssache zum Anwalt gebracht. Im Anwaltszimmer gelang es ihm auf unerklärliche Weise zu entspringen. Polizeiliche Nachforschungen waren bislang erfolglos.	
—	Gehörshalluzinationen. Eifersuchtsideen. Sinnestäuschungen anderer Sinnesgebiete wurden in der Klinik nicht beobachtet.	—	Normale körperliche und geistige Entwicklung. Schule gut. Nachher in der Landwirtschaft tätig. Hört schon seit einem halben Jahre in der Nacht ab und zu Stimmen, glaubt sich verfolgt. Äußerte auch Eifersuchtsideen. Drohte mit Gewalttätigkeit. Am 20. April d. J. war Patient in Freiburg, übernachtete in einem Gasthof, wurde in der Nacht unruhig, glaubte seine Frau im Nebenzimmer sprechen zu hören, vermutete, daß ein Mann geschlechtlich mit ihr verkehre. Trifft seine Frau am nächsten Tag auf der Straße und macht ihr sofort eine Szene. Beim Mittagessen glaubte er, die Leute redeten über ihn, ging auch an einen Nebentisch, um sich dies zu verbitten. Im Groben orientiert; gerötetes Gesicht, »schwimmende Augen«, starker Tremor der gespreizten Finger, schwankender Gang. Nachts unruhig, ging dauernd aus dem Bett. Muß ins Dauerbad gebracht werden. Schimpft laut, ruft seiner Frau, hört, wie sie im Nebenraum mit 20 Männern hintereinander Umgang hat. Halluziniert nicht mehr. Beginnende Krankheitseinsicht. Gibt die Möglichkeit von Sinnestäuschungen zu. Stets etwas depressiv. Wird bei einem Besuch seiner Frau wieder sehr erregt; offenbar noch viele Eifersuchtsideen.	**2. VI. 1907.** Nach Hause entlassen auf Drängen der Frau gegen großen Revers.
Beim Militär Arreststrafe von 2 Tagen. Keine Konflikte mit dem Strafgesetz.	1902. Erster Anfall Delirium potatorum (nach 5 Tagen geendet). Später erneuter Anfall von längerer Dauer. Seit 8 Tagen Delirium acutum. Verfolgungswahnideen. Halluzinationen. Gehörstäuschungen.	Bier. Wein. Späterhin auch Schnaps.	Als Kind sehr gut veranlagt, und galt in der Schule als ein talentvoller, fleißiger Schüler, so daß der Lehrer der Ansicht war, die Eltern sollten ihn studieren lassen. Auch nach der Schulentlassung führte er sich zur Zufriedenheit auf, zeigte keinerlei Charaktereigenheiten. Beim Militär wurde er wegen seiner Anstelligkeit im Offizierskasino als Kellner verwendet und hier scheint der Grund zu seiner Vorliebe zum Alkoholgenuß gelegt worden zu sein. Trank nach seiner Entlassung mehr als üblich. Kam in seiner Leistungsfähigkeit zurück und huldigte immer mehr dem Alkohol. Nach seiner Erkrankung 1897 führte er große Mengen Alkohols »zur Stärkung« zu sich. In den	**20. VII. 1905.** »Ungeheilt« nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
8	**W., J.** 22. XII. 1904	44 Jahre, Holzmacher, verheiratet. Gedient.	Ergab sich schon in der Pubertätszeit dem übermäßigen Alkoholgeuß.	*Vater* war Potator und soll an Rückenmarksleiden gestorben sein. *Mutter* erlag einem Schlaganfall. Ein *Bruder* Trunkenbold, beging Selbstmord. *Schwester* war einmal wegen Geisteskrankheit in Illenau. 2 *Kinder* des Patienten klein gestorben. Die andern Kinder: 4 Knaben, 5 Mädchen sind gesund.	War als Kind nie krank. Keine Anfälle. Im 23. Lebensjahre venerische Infektion. Keine Enuresis. Kein Nachtwandeln. Pavor nocturnus: Will in den letzten Jahren durch schreckhafte Träume aus dem Schlaf aufgeschreckt worden sein; jedoch als Kind niemals.
9	**W., J.** 12. VII. 1902	34 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	Seit 3 Jahren schwerer Trinker. Schon seit der Entlassung aus der Schule dem Trunke ergeben.	*Vater* an einer inneren Verletzung gestorben; soll getrunken haben. *Mutter* im Kindbett gestorben. *Geschwister:* 2 Brüder, 4 Schwestern, alle gesund. (?) *Kinder:* 1 Knabe, 3 Mädchen. Über Geistes- und Nervenkrankheiten in der Familie ist nichts bekannt.	Von früheren Erkrankungen ist nichts bekannt.

Konflikte mit em Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			freien Zeiten sehr reizbar und aggressiv. Nachlassen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. In der Klinik zeitlich und örtlich nicht orientiert; wohl aber über seine Person. Affektlos, teilnahmlos. Allmähliges Abklingen der halluzinatorischen Erscheinungen, ohne daß Patient ganz klar wird. Drängt heftig fort. Wird aggressiv auf den Abteilungsarzt. Meint: »Es käme ihm nicht darauf an, einen kalt zu machen«.	
t. kam wiedert wegen Körperletzung. Ruherung mit dem Strafgesetz in Konflikt.	Seit 3 Monaten Wahn der ehelichen Untreue. 9. Dezember 1904 Gehörshalluzinationen.	Hat in letzter Zeit täglich einen Liter Schnaps getrunken.	Entwickelte sich normal. Zeigte in der Schule sehr gute geistige Begabung. Führte sich beim Militär gut. Von Kindheit an an Alkohol gewöhnt, wurde sogar vom Vater zum Trinken angehalten. Fiel frühe schon durch Streit- und Händelsucht auf. Brutal und roh gegen Frau und Kinder. Vor 4 Wochen klagte er nachts, daß sieben Frauen bei ihm im Bette wären und ihn nacheinander geschlechtlich belästigen würden. Hört neckende Stimmen aus der anstoßenden Nachbarswohnung, wird dadurch sehr erregt und will seine Frau mit einem mit einer Stahlspitze versehenen Spazierstock erstechen, so daß sie flüchten muß. Sucht dann seine Frau und tritt dabei seinem Nachbarn die Türen ein, schlägt die Fenster zusammen. Selbstmordgedanken. Macht einen gehemmten, ängstlichen Eindruck. Pupillen reagieren auf Licht und Convergenz (siehe Infektion!) Vollkommen exakt orientiert. Stimmung ist sehr ängstlich und weinerlich. Stimmen haben ihm gesagt, daß er in den Seziersaal gebracht und dort seziert werde; das sei die Strafe dafür, weil er vor 13 Jahren an ein 12-jähriges Mädchen seinen Geschlechtsteil herangehalten habe; verkehrt habe er jedoch nicht mit ihm. Allmähliche Beruhigung. Stummes indifferentes Wesen. Affektloses ruhiges Verhalten. Blutiges Exudat. Tuberkulose wahrscheinlich, jedoch nicht sicher.	**1. V. 1905.** »Ungeheilt« nach Einmendungen.
—	Halluzinationen. Wahn der ehelichen Untreue läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen.	In letzter Zeit bis ein Liter Schnaps täglich; dazu Wein, Bier.	In der Schule schwach, eigensinnig. Lebensweise unregelmäßig, soll beim Militär viel Geld verbraucht haben. Wenn ihm der Schnaps entzogen wird, beginnt er zu toben. Schlägt dann die Frau. Fast den ganzen Tag betrunken. Lärmt in der Nacht, stört die Hausbewohner, bedroht sie. Macht den Eindruck eines chron. Alkoholikers. Starke Sprachstörungen. Riecht sehr stark nach Schnaps. Exakt orientiert. In der Nacht Erregung, halluziniert stark: sieht Hunde, Katzen, wähnt sich auf einem Wagen sitzend, schimpft, daß die Pferde nicht schneller laufen, usw. usw. Unorientiert.	**29. IX. 1902.** Gebessert nach Hause entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
10	**W., E. L.** 26. VII. 1905	48 Jahre, Landwirt, verheiratet, militärfrei wegen Bruch des linken Beines.	Seit 1894 Trinker.	Nicht erblich belastet. Ältester *Sohn:* Trinker und Schuldenmacher; wurde 1904 wegen Diebstahls bestraft. *Mutter* gestorben an Verblutung. *Vater* lebt, gesund. Eltern nicht zusammen verwandt.	Trauma im 12. Lebensjahre (Hufschlag, keine Bewußtlosigkeit).
11	**W., G.** 20. X. 1904 31. X. 1906	— — Verheiratet. —	— —	*Vater* ist Wirt; lebt, ist gesund. *Mutter* gesund, soll jedoch dem Trunke ergeben sein. 2 *Schwestern*, 1 *Bruder* in geordneten Verhältnissen. 5 *Kinder* von 13—20 Jahren (3 Mädchen, 2 Knaben). Eine *Schwester* des Kranken und eine *Vatersschwester* waren geisteskrank und haben sich erhängt. Patient ist erblich belastet (Angabe des Bezirksarztes). Ein *Bruder* starb 51 Jahre alt an Gehirnentzündung. —	Verschiedene Unfälle ohne dauernde Folgen, auch nicht mit Verletzungen verbunden. Vor 2 Jahren schwere Krankheit mit Bewußtseinsstörungen und Schüttelkrämpfen. —

Konflikte mit em Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			Allmähliches Abklingen. Ruhig, geordnet. Krankheitseinsicht; doch scheint er seiner Frau zu mißtrauen, indem er glaubt, sie sei schuld, daß er nicht entlassen wird.	
904 Wirtshaus-rbot (ohne Erfolg, drohte Vater und ormund mit dem evolver u. Dolch d versuchte so n letzteren Geld zu erpressen)	—	5 Schoppen Wein im Tage (bad. Schoppen). Schnaps.	Körperlich gut, geistig schlecht veranlagt. Schon als Kind störrisch und diebisch; stahl dem Vater Wein aus dem Keller und vertrank ihn. 1881 Heirat. Erbte von seiner Mutter 8000 M. Zu Lebzeiten der Frau arbeitsam. Nach dem Tode der Frau: Trinker und Müßiggänger, hielt andere frei. Als er von seiner Entmündigung hörte, kaufte er sich einen Revolver und drohte, erst müßten 2 hin sein, ehe er mundtot gemacht würde. Er verpraßte ca. 1500 M. Ist unfähig zu höheren geistigen Leistungen. Örtlich und zeitlich orientiert. (Weitere Krankengeschichte fehlt.)	
Vor 4 Wochen gen Körperver-zung polizeilich bestraft.	Erregungszustände.	—	Ursprüngliche körperliche und geistige Veranlagung gut. Abnorme Reizbarkeit, auch auf geringe Mengen Alkohol hin. Äußerer Lebenslauf geordnet; ebenfalls geordnete Vermögensverhältnisse. Seit 2 Jahren erhöhte Reizbarkeit nach Alkoholgenuß, die sich allmählich bis zur völligen Verwirrtheit steigert; so daß er zeitweise seine Umgebung nicht mehr kannte. In der Erregung bedrohte er seine Angehörigen. Drohte mit Selbstmord. Im Groben orientiert; zeigt eigentümlich humoristische Stimmung. Hat in den ersten Tagen in seinem Wesen etwas schwerbesinnliches. Tremor der Hände, der Zunge, der Lider.	**14. XI. 1904.** Gebessert, versuchsweise entlassen.
—	Wahn der ehelichen Untreue.	—	Unter dem Einfluß des Alkohols hat sich der Zustand wesentlich verschlimmert. Ist von großer Gewalttätigkeit seinen Angehörigen gegenüber. Zeitlich und örtlich genau orientiert. Grobe Intelligenzdefekte sind nicht feststellbar. Von seiner früheren Bestrafung will er nichts wissen. Getrunken habe er nie viel. Seine Frau treibe sich mit andern Männern herum, er habe es zwar nicht gesehen, habe auch keine Beweise. Man habe es ihm im Wirtshaus erzählt. Patient bringt all dies in gehobener Stimmung meist mit Lachen vor. Über die Untreue seiner Frau scheint er sich auch nicht sonderlich zu erzürnen. Ruhig, jedoch einsichtslos. Ist der beste Mann von der Welt, tut niemanden etwas zu Leide; ist nur von Frau und Schwägerin chikaniert worden. Stets guter Stimmung.	**25. II. 1905.** Auf Antrag der Frau ungeheilt entlassen. (Antrag der Ehefrau wurde vom Bezirksamt genehmigt.)

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
	10. XI. 1908	—	—	—	—
12	**R., L.** 6. V. 1904	21 Jahre, Schreiner, ledig.	Seit 1901 dem Trunke ergeben. Gibt zu, viel getrunken zu haben.	*Vater* starb 57 Jahre alt an Wassersucht. *Mutter* lebt, ist gesund. Sämtliche *Geschwister* sind gesund. Patient ist das jüngste Kind der Eltern (11 Kinder). Über erbliche Belastung ist nichts bekannt.	Will als Kind kein Krankheiten durchgemacht haben. Mit 17 Jahren syphilitische Infektion. Keine Epilepsie. Kei Schädeltrauma.
	14. VI. 1904	—	—	—	—
	15. IV. 1905	—	—	—	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Erregungszustände. Keine Sinnestäuschungen, keine Wahnideen.	—	Ist seit der Entlassung wieder sehr erregt. Verfolgungsideen. Bedrohung der Angehörigen. Suicidgedanken, besonders nach Alkoholgenuß. Gelegentlich hypochondrische Sensationen. Kommt ruhig zur Klinik. Heitere Stimmung. Gibt an, er habe zu Hause nur seinen Sohn geschimpft, weil er nicht recht arbeite; ebenso habe er mit seiner Frau Streit gehabt. Er wäre sehr aufgeregt gewesen; tätlich habe er aber niemanden angegriffen. Örtlich und zeitlich orientiert. Tremor manus sehr gering. Bietet nichts auffälliges. Klar, besonnen. Gibt Alkoholismus zu. Will sich bessern.	**28. I. 1909.** Gebessert nach Emmendingen überführt.
5 Tage Gefängnis (1903), weil Patient sich nicht zum Militär gestellt hatte. Bestraft wegen Körperverletzung. Polizeilich bestraft wegen Trunksucht und Ruhestörung.	Öfters Anfälle, die als Delirium tremens aufzufassen sind. (Bezirksarzt.) In der Klinik lassen sich Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen nicht nachweisen.	Hauptsächlich Bier, oft 30—40 Glas pro die. Schnaps.	Patient war körperlich und geistig normal veranlagt. In der Schule durchschnittlich. Erlernte nach der Schule das Schreinerhandwerk. Die Lehre hat er nicht völlig beendet, angeblich weil der Meister zu grob war. Als Schreinergeselle 4 Jahre lang in verschiedenen Stellen. Bis dahin fand kein Alkoholmißbrauch statt. Früher bestand Onanie. Gegen geistige Getränke im allgemeinen ziemlich intolerant, wurde betrunken, wenn er Schnaps trank. Kam wegen seiner Trunksucht mit seiner Mutter in Konflikt. Zeigt in der Klinik mürrisches, unzufriedenes Wesen. Keine Einsicht. Die Angehörigen sind an allem schuld.	**4. VI. 1904.** Versuchsweise gebessert entlassen.
—	—	—	Patient hat wieder genau so getrunken, wie früher. Hat sich in seinen Rauschzuständen an den Angehörigen vergriffen. Wird stark angetrunken zur Klinik gebracht. Mürrisch, völlig einsichtslos. Fluchtversuch. Schimpft auf die Familie. Etwas Einsicht beim Anblick einiger Alkoholdeliranten. Geordnetes Betragen.	**13. VIII. 1904** Gebessert nach Hause entlassen.
—	Ängstliche Erregungszustände, Verfolgungsideen, Delirien.	—	Hielt sich einige Zeit mäßig und ruhig. Arbeitete zuletzt als Möbelpacker. 14. Juli d. J. ängstlicher Erregungszustand mit Delirien und Verfolgungsideen. Sprang in solchem Zustand in die Dreisam. Streit im Wirtshaus, verletzt einen Gast durch einen Schlag mit dem Bierglas am Kopf. Läßt sich ruhig zur Klinik bringen. Glaubt, er sei in einer Wirtschaft. Auf die Frage, wie alt, Antwort: »200 Jahre und noch keusch!« Welche Zeit schreiben wir jetzt! 1912! Verlangt 12 Schoppen Bier! Das Bild eines Nachtwächters bezeichnet er als »Luftballonbremser«! Enorme Erregungszustände. Hört Stimmen. Sehr reizbar.	**8. VIII. 1905.** Nach Emmendingen verbracht.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
13	**R., G.** 19. VIII. 1905	57 Jahre, Fabrikarbeiter, Landwirt, verheiratet.	Hat stets gerne getrunken.	*Vater* gestorben, war Potator. *Eltern* nicht miteinander verwandt. 5 *Geschwister:* 2 Schwestern geisteskrank. Patient hat 7 *Kinder*. Eines an Hirnentzündung gestorben. Die Kinder sind alle schlecht begabt.	1904 Verletzung.
14	**R., W.** 28. IX. 1904	50 Jahre, Bäckermeister, verheiratet.	Seit ungefähr 10—15 Jahren. Potatorium negatur.	*Vater:* Potator. *Bruder* des Patienten ebenfalls Potator. 2 *Schwestern:* gesund. Patient hat 6 *Kinder*, von diesen ein Sohn im Alter von 24 Jahren an Typhus gestorben; die lebenden Kinder alle gesund. Die *Eltern* sind nicht miteinander verwandt. Keine Geisteskrankheiten in der Familie.	War nie ernstlich krank gewesen.
	21. IX. 1906	—	—	—	—
	3. XII. 1906	—	Potatorium negatur.	—	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
Wegen Körperverletzung 10 Tage Haft (1885). 1904 20 Mark Strafe. (?)	Hatte öfters kleine Anfälle von Delirium tremens. 3 mal im Jahre Delirium tremens, traumaticum.	Schnaps.	In der Schule mäßiger Schüler, aber ohne Besonderheiten. Nach der Schulentlassung Landwirt. War im Rausch sehr jähzornig. Mit 35 Jahren verheiratet; anfangs ordentlicher Haushalt; später vertrank er allen Verdienst. Seit 1904 starke Verschlimmerung. Wurde im Streite gestochen. Blieb den ganzen Sommer zu Haus und fing zur Unterhaltung (!) das Trinken an. 1903 brannte er sich selbst Schnaps und trank das ziemlich große Fäßlein allein leer. Verlor seine Stelle, wurde völlig haltlos, war von da an stets betrunken und neigte zu Gewalttätigkeiten. Typischer chron. Alkoholist .Mißhandlung von Frau und Kindern. Kommt in sehr vernachlässigtem Zustand zur Klinik. Zeitlich und örtlich nicht orientiert. 10. September. Steht der Erkrankung objektiv gegenüber. Ruhig, geordnet.	**27. IX. 1905.** Geheilt entlassen.
—	Vor 10 und 5 Jahren je ein Anfall von Delirium tremens. Leichte Sinnestäuschungen.	—	Ist im allgemeinen ein gutmütiger Mensch, doch leicht reizbar. War in Waldkirch in der Lehre, später lange Zeit in der Schweiz und ist seit zwanzig Jahren in Stetten ansässig. Unmäßig im Genuß geistiger Getränke. Arbeitet seit einem Jahr nicht mehr. Streitsüchtig, gewalttätig gegen die Angehörigen. In der Klinik nicht exakt orientiert. Zeigt in seiner Stimmung ein Gemisch von Humor und Angst. Allmählich besser orientiert. Geordnetes, ruhiges Wesen. Krankheitseinsicht! Will das Trinken lassen.	**I. IV. 1905.** Gebessert versuchsweise gegen Revers entlassen.
—	Eifersuchtswahn, Sinnestäuschungen.	Trinkt sehr viel; besonders morgens: Schnaps. Den Tag über: Bier, Wein.	Bei der Entlassung war der Zustand ziemlich gut. Allmähliches Vorschreiten des Zustandes. Zornausbrüche, Neigung zu Gewalttätigkeiten, besonders der Frau gegenüber. In der Klinik leidlich orientiert. Will seine Frau niemals geschlagen haben. 25. Oktober. Stürzt plötzlich aus seinem Bett, 2 cm lange Wunde, die aber gut heilt. Vollständige Amnesie. Hatte nach eigener Angabe keine Aura. Will früher ähnliche Anfälle gehabt haben. Ruhig, geordnet. Beschönigt sein Verhalten.	**14. XI. 1906.** Auf Wunsch der Frau gegen Revers ungeheilt entlassen.
—	—	—	Wurde bei seiner Entlassung sofort rückfällig. Ist beständig betrunken, ist eifersüchtig, aufgeregt, geht mit dem Messer auf die Frau los. Beschuldigt sie den ganzen Tag der Unsittlichkeit. In der Klinik einsichtslos. Will nie betrunken gewesen sein. Schimpft auf seine Frau, die überall herumhure. Ganz einsichtslos.	**23. II. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
15	**R., A.** 15. III. 1907.	44 Jahre, Taglöhner, verheiratet. Nicht gedient.	Seit dem 16. Lebensjahre. Potatorium negatur.	*Vater* 84 Jahre alt gestorben. Litt an Kopfweh. Soll Potator gewesen sein. *Mutter* 67 Jahre alt gestorben, (an Unterleibsleiden). 2 *Geschwister*. *Ein Bruder* gestorben an Schwindsucht. Eine *Schwester* kränklich; war in Dürrheim zur Kur. 3 *Kinder* des Patienten leben. 2 *Kinder* gestorben (eines an Diphtherie). Eltern nicht miteinander verwandt.	Als Kind von 4—5 Jahren: Nervenfieber. Sei dieser Zeit habe er Zit tern in den Händen Hatte Rachitis. Keine Anfälle, kein Trauma Nie Lues, Gonorrhoe Vor 4 Jahren Lungenentzündung. Verbrennung am linken Knie Operation wegen Ei terung.
16	**O., E. F.** 25. III. 1905.	34 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	Seit 1902 dem Trunke ergeben. Potatorium negatur.	*Vater* lebt, gesund. (Potator?) *Mutter*, 60 Jahre alt, † an Gliederweh. Eltern nicht miteinander verwandt. 1 *Schwester* } gesund. 1 *Bruder* } 1 *Tochter* 1½ Jahr, gesund. Ein verheirateter *Bruder des Vaters* starb 50 Jahre alt geistesgestört zu Freiburg in der psychiatr. Klinik. *Bruder* des Patienten gleichfalls Trinker, sitzt z. Zt. wegen Zechprellerei im Gefängnis zu Freiburg.	Nie ernstlich krank ge wesen. Enuresis. Nachtwandeln. Pavor nocturnus. Anfälle. Infectio negatur.
17	**O., F. J.** 24. XII. 1901	66 Jahre, Glaser, verheiratet. 3 Jahre gedient.	Potatorium negatur.	*Vater* und *Mutter* †. Von 9 *Geschwistern* lebt noch 1 *Bruder*. Keine Nerven- oder Geisteskrankheiten in der Familie. Patient hat angeblich 4 gesunde, ordentliche *Kinder*.	Über frühere Erkrankun gen nichts bekannt. Epilepsie. Enuresis.
18	**N., K.** 26. I. 1906	38 Jahre, Ausläufer, verheiratet. Gedient.	Alkoholmißbrauch seit vielen Jahren.	*Vater* soll Potator gewesen sein. Über Heredität sonst nichts bekannt.	2 mal zur Behandlung i Burghölzli.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
Polizeistrafen wegen Ruhestörung, Beleidigung usw.	Eifersuchtsideen. Keine Halluzinationen. Keine Wahnideen.	Wein, Bier, Schnaps, Fusel jeglicher Art in großen Mengen. Angeblich: täglich 2 Flaschen Bier, ein Gläschen Schnaps.	In der Schule gut; leicht reizbar, absolut schwach im Charakter. Lernte mit 2 Jahren gehen. (Rachitis.) Nach der Schule ein Jahr Dienstknecht. Mit 16 Jahren habe er schon Branntwein getrunken, sein Vater habe eine Brennerei gehabt. War dann $5^1/_2$ Jahre in einer Weberei. Wegen Zitterns der Hände militärfrei. Trinkt alles; jeden Fusel, Schnaps in großen Mengen. Intolerant gegen Alkohol. Neigung zu Gewalttätigkeiten, zu anstößigem Benehmen; Streitsucht. Geistig sehr heruntergekommen. Glaubt, seine Frau habe es mit den Kostgängern. (Subj. Anamnese). Völlig einsichtslos. Typisch degenerierter Alkoholiker.	**2. IV. 1907.** Auf Wunsch der Ehefrau gegen Revers ungeheilt nach Hause entlassen.
War in Untersuchung wegen Körperverletzung der Frau.	Eifersuchtswahn.	Wein (in unglaublichen Mengen).	Patient war angeblich früher geistig und körperlich gesund. Nach der Schulzeit Flußarbeiter. Während seiner Militärzeit bei der Marine (Unteroffizier). Nachher Landwirt zu Hause. Periodischer Trinker. Kann manchmal wochenlang sich des Trinkens enthalten; dann wieder bei der kleinsten Veranlassung ebensolang in der unmäßigsten Weise trinken. War im Herbst halbtagelang im Keller, schöpfte unmittelbar aus dem Faß, trank bis er sinnlos betrunken liegen blieb. Mißhandelt die Frau, droht mit Totschlag. In der Klinik örtlich und zeitlich völlig orientiert. Gedächtnis zeigt keine groben Lücken. Keine Krankheitseinsicht, sucht alles zu beschönigen. Frau ist an allem schuld. Ruhiges geordnetes Verhalten, will sich mit der Frau versöhnen, die auf Scheidung geklagt hat.	**20. V. 1905.** Gebessert versuchsweise entlassen.
Wegen Trunksucht entmündigt.	Gehörshalluzinationen. Wahn der ehelichen Untreue.	Schnaps.	Ursprüngliche geistige und körperliche Veranlagung angeblich gut. Patient soll viel trinken. Vor 6 Wochen plötzlich erkrankt. Schlaflosigkeit, usw. Hört Männer aus Zürich sprechen. Hört nachts wie seine Frau, die 62 Jahre alt ist, nach ihren Liebhabern ruft. Bedroht seine Frau. Patient ist exakt orientiert über seine Person, über Ort und Zeit. Gleichgültiges Wesen, drängt nie fort, hält daran fest, daß seine Frau mit anderen Männern geschlechtlich verkehre; im übrigen ruhig, geordnet.	**11. X. 1912.** Ungeheilt nach Emmendingen überführt.
Viele Polizeistrafen.	Nächtliche Delirien.	—	In der Schule sehr gut; bei der Artillerie gedient. Man war überall zufrieden mit ihm. Jetzt trinke er, doch nur so viel, daß sein Verdienst zum Unterhalt der Familie immer noch ausreicht. Er könne nicht viel vertragen. Wenn er trinke, tue er es, um seinen Zorn hinunter zu spülen.	**16. II. 1906.** Gebessert nach Hause.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Hereditär. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
19	**M., K.** 3. VI. 1905	45 Jahre, Schreiner, verheiratet. Ersatzreservist.	—	*Mutter:* geistesgestört, 67 Jahre alt in der psychiatrischen Klinik in Freiburg † (uneheliches Kind). *Zwillingsbruder:* gesund. *3 Stiefgeschwister:* gesund. Von *11 Kindern* des Patienten 3 klein gestorben, die 8 überlebenden im Alter von $2^1/_2$ bis 19 Jahre im allgemeinen gesund.	—
20	**M., S.** 22. IX. 1905	33 Jahre, Fabrikarbeiter, verheiratet. Nicht gedient wegen Leibschadens.	Potatorium negatur.	Unehelich geboren. *Vater:* unbekannt. *Mutter:* Taglöhnerin, angeblich keine Trinkerin. † an Wassersucht. 4 uneheliche *Geschwister* von verschiedenen Vätern. *Bruder:* Potator. *10 Kinder.* 7 leben.	—
21	**M., Th.** 23. VIII. 1907	38 Jahre, Kaufmann, verheiratet. Gedient.	Seit dem 33. Lebensjahre dem Trunke ergeben. Potatorium zugegeben.	*Vater* gesund, 60 Jahre alt. *Mutter* †, Herzschlag. *1 Bruder*, *3 Schwestern* } gesund. Geisteskrankheiten sollen in der Familie nicht vorgekommen sein. *Vater* soll Potator sein. *5 Kinder* gesund. Ein Kind starb mit $2^1/_2$ Jahren an Meningitis.	In der Kindheit hat Patient viel an Halsdrüsenschwellung gelitten.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			Völlig orientiert über Ort und Zeit. Intelligenz ganz ohne Störung. Labile Stimmung. In der Trunkenheit Zornanfälle, Mißhandlung seiner jetzt verstorbenen Frau.	
—	Wahnideen. Sinnestäuschungen sind nicht nachgewiesen.		Angeblich körperlich früher gesund; geistig gut veranlagt. Nach der Schulzeit Schreinerlehrling, dann in der Fremde bis zu der im Jahre 1885 erfolgten Verheiratung. Ehe nach Aussage des Mannes unglücklich, weil seine Frau träge sei und nicht auf ihn höre, bzw. von andern, besonders von ihren Eltern und Geschwistern gegen ihn aufgestiftet werde. Ist nach seiner Aussage der brävste und fleißigste Mann. Habe gute Freunde, die ihm mehr bezahlten an Wein, Bier und Schnaps als er trinken könne. War nie nach seiner Aussage stark betrunken. Die Erhebungen ergeben, daß M. nach der allgemeinen Ansicht seiner Umgebung »ein Lump« ist, der seinen Verdienst vertrinkt, die Familie vernachlässigt. Mißhandelt seine kranke Frau. In der Klinik exakt orientiert. Stellt alles Ungünstige in Abrede. Will nicht mehr trinken, doch einsichtslos gegen seine Krankheit. Ist der unschuldig Verfolgte.	**3. XI. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen.
894 wegen Körperverletzung, im Rausch zugefügt, 6 Wochen Gefängnis. 902 Haft wegen Bettelns. Wirtshausverbot und Haft wegen Trunkenheit.	—	Bier.	Als Kind gesund, mittlerer Schüler. Ehe mit 19 Jahren. Kam angeblich mit der Frau gut aus; fing trotzdem das Trinken an und machte öfters »Blauen«. Unstetes Leben. Trat 1901 in einen Abstinenzverein ein, aber nur 4 Wochen lang. Vagabundierendes Leben unter der Wirkung des Alkohols. 1904/1905 unsittliche Redensarten und Angriffe auf die eigenen Kinder, von welchen er das älteste an dessen Kommuniontag in Warmbach trunken machte. Wiederholt tätlich gegen die Frau. Droht, daß er sie umbringe. Sucht seinen liederlichen Lebenswandel zu verschleiern und die Schuld an den zerrütteten Eheverhältnissen zum Teil wenigstens seiner Frau zuzuschreiben. Will von unsittlichen Handlungen an den Kindern nichts wissen. Bietet das Bild des degenerierten Alkoholikers; stumpf, gleichgültig, einsichtslos.	**4. III. 1906.** Ungeheilt nach Emmendingen.
Wegen Ausschweifung und Erregung öffentlichen Ärgernisses interniert gewesen.	Wahn der ehelichen Untreue.	Branntwein.	War in der Schule gut. Keine besondere Charaktereigentümlichkeiten. Seit dem 33. Lebensjahre dem Trunke ergeben und seitdem jähzornig, so daß er die Angehörigen zuweilen mit Totschlag bedroht. Unanständig in Worten und Handlungen den Kindern gegenüber (entblößte sich in ihrer Gegenwart). Kommt leicht erregt in die Klinik, nach Alkohol riechend. Glaubt seine Frau, die ihm immer sein Trinken vorhalte, habe es mit andern Männern. Bedroht sie mit dem Messer. Krankheitseinsicht.	**15. X. 1907.** Auf Anordnung des Bezirksamtes »gebessert« entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
22	**M., A.** 30. V. 1899.	29 Jahre, Drogist, verheiratet.	Mit dem Besuche der Universität ergab sich Pat. dem Trunke. Potatorium negatur.	Ob in der Aszendenz Geistes- oder Nervenkrankheiten vorkamen, ist nicht genau zu erfahren; nur soviel ist bekannt, daß die Mutter von reizbarer Gemütsart ist und geneigt, alkoholische Getränke in stärkerem Maße zu konsumieren.	Über frühere Erkrankungen ist nichts bekannt. Wegen Trunksucht resp. Bedrohung d. F. auf polizeiliche Anordnung in der Kreisirrenanstalt München vom 8. III. bis 2. VI. 1896; unter besond. Bedingungen entlassen. Trieb sich darnach als Apotheker, Drogist, Laboratoriumschemiker in München, Stuttgart, zuletzt in Nellingen-Eßlingen umher.
23	**M., G.** 29. XI. 1901	29 Jahre, Müller und Bäcker, verheiratet.	Vom 10. Lebensjahre ab Trunksucht, stark vom 13. Jahre. Potatorium negatur.	2 *Kinder* eines Bruders des Vaters sind geistesgestört.	Als Kind Scharlach. Kein Trauma. Keine Epilepsie. Lues negatur.
	17. XII. 1903	—	Potus zum Teil zugegeben.	—	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
3. Novemb. 1896 egen Trunksucht . Geistesschwäche entmündigt.	Delirien oder sonstige Seelenstörungen scheinen nicht vorhergegangen zu sein noch bestehen solche.	—	Die geistige Veranlagung des Patienten soll eine gute und die Erziehung sorgfältig gewesen sein. Lebensweise angeblich bis zur Universitätszeit regelmäßig, niemals angestrengte körperliche Arbeit. Begann Chemie zu studieren, »verbummelte« bald; bezog mehrere Universitäten und war dem Trunke sehr ergeben. Während der Universitätszeit verlobte er sich. Absolvierte keine Examina. Machte während der 1½jährigen Verlobungszeit auf die Braut einen guten Eindruck. Am Hochzeitstage änderte sich sein Benehmen; wurde brutal gegen die Frau, fast täglich Exzesse in bacho. Februar 1896 zunehmende psychische Erkrankung. Geldverschwendung, Zechgelage mit wildfremden Frauens- und Mannspersonen, die er mit in die Wohnung nahm und am nächsten Tag reich beschenkt entließ. Wird sehr anstößig, bedroht die Frau mit dem Beil. Schreibt Drohbriefe an die Mutter und erpreßt 13 000 M. in 2 Jahren, hat in den vorhergehenden Jahren 26 000 M. des väterlichen Vermögens durchgebracht. In der Klinik grob gegen den Referenten. Sein Trinken gehe niemanden etwas an, er trinke überhaupt nichts. Schimpft auf seine Mutter und Frau. Stets ausweichender Blick. Will arbeiten, in Wirklichkeit keine Sehnsucht nach Arbeit. Erklärt alles, was über ihn in den Akten steht für »gemeinen Schwindel«. Launisch, widerwärtiges, formloses Benehmen, alles beschönigend. Schlechtes Gedächtnis- und Erinnerungsvermögen. Zeigt keine Scham oder Reue wegen seiner Entmündigung. Wechselnd in der Stimmung.	**1. IV. 1900.** Gebessert entlassen.
—	Erregungszustände.	Bier.	Patient war gut veranlagt; normale Erziehung. Keine Charaktereigentümlichkeiten. Regelmäßige Lebensweise nur in frühester Jugend. Vor 2—3 Jahren Beginn der Erkrankung mit Erregbarkeit, Streitsucht; Vernachlässigung des Geschäftes. Verschwenderisch in der Trunkenheit. Gewalttätig gegen seine Frau; schlägt Türen und Fenster ein; hat einmal das Bett seiner Frau verbrannt. In der Klinik freundlich, exakt orientiert; einsichtslos für seine Krankheit; leugnet die Gewalttätigkeiten gegen seine Frau. Gleichmäßige Stimmung.	**20. I. 1902.** Gebessert nach Hause entlassen.
—	Wahnideen. Sinnestäuschungen.	—	Nach der Entlassung Fortsetzung der Trinkexzesse; Brutalitäten, Vernachlässigung des Geschäftes. Zu den Erregungszuständen soll auch eine Untersuchung wegen Unsauberkeiten in seinem Geschäfte Anlaß gegeben haben.	**18. II. 1904.** Ungeheilt auf Wunsch der Frau entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
24	**M., G.** 24. VI. 1903	29 Jahre, Metzger, verheiratet.	Schon sehr früh dem Trunke ergeben.	Beim *Vater* und einem *Bruder* Trunksucht. Sonst Familienanamnese ohne Belang	—
25	**Th., L.** 7. XI. 1907.	35 Jahre, Milchhändler, verheiratet. Gedient.	Seit Jahren dem Trunke ergeben.	*Eltern* weitläufig miteinander verwandt. *Vater* starb am Schlag. *Vater* und *Großvater* sollen gerne getrunken haben. *3 Kinder* gesund. *Frau* gesund, keine Frühgeburt.	Als Knabe Scharlach, sonst gesund.
26	**V., J. J.** 18. XI. 1904	55 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	—	*Eltern* sollen Neigung zum Trinken gehabt haben. *Kinder* einer *Schwester* sind geistig nicht normal. Patient hat *4 Kinder* gehabt. *3 Töchter* im Alter von 21 bis 27 Jahren leben, sind gesund.	Lungenkat. mäßigen Gra des.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			Ziemlich unverändert, Frau an allem Schuld, die ihn stets aus dem Hause treibe. Starker ethischer Defekt. Fühlt sich wohl in der Klinik, will nicht nach Hause. Hier habe er nichts zu arbeiten und sehr gutes Essen, seine Frau solle nur arbeiten. Sobald er entlassen werde, so werde er wieder seine 2—3 Flaschen Bier trinken. Seine Frau lüge, die Schwiegermutter sei an allem schuld. Unverändert.	
—	—	—	War früher gut veranlagt. Lebensweise unregelmäßig. In letzter Zeit Verschlimmerung der Trunksucht. Seit Weihnachten ist er fast täglich einige Male betrunken. Leidet an Schlaflosigkeit und großer Unruhe. Neigung zu Gewalttätigkeiten, Selbstmordgedanken. In der Klinik geordnet, exakt orientiert, gibt an, daß er nach Trinkexzessen sehr, sehr erregt sei und nicht mehr wisse, was er tue. Der kleinste Widerspruch von seiten seiner Frau veranlaßte ihn zu Gewalttätigkeiten, die er nachher stets bereute. Kann nur wenig vertragen; doch sei bei seinem Geschäfte das Trinken schwer zu vermeiden. Keine Urteilsschwäche. Schlaf gut. Ruhig, bescheiden. Will das Trinken lassen, event. ein anderes Gewerbe anfangen.	**13. VII. 1903.** Auf Wunsch der Frau versuchsweise nach Hause entlassen.
nal wegen Beigung bestraft mal Geld, 1 mal Gefängnis). Wiederholt irtshausverbot.	Bisweilen delireuse Zustände. Erregungszustände. In der Klinik von Halluzinationen, Wahnideen nichts zu ermitteln.	12—15—20 Glas Bier, dazu reichlich Schnaps.	Guter Schüler gewesen. Nach der Schule Schmiedslehrling; bis zum 27. Jahre beim Handwerk. 1894—96 Militär (Fahnenschmied). Keine Strafen. 1899 verheiratet. 1899—1903 eigene Schmiede, Geschäft ging gut; 1903—1907 in Fabriken als Schmied. Frühjahr 1907 Milchhandel begonnen. Manchen Tag gar nichts getrunken, dann wieder sehr viel. Gibt an, er sei sehr jähzornig, seine Frau gleichfalls. Streitigkeiten. Ruhig, geordnet.	**26. XI. 1907.** Auf Wunsch der Ehefrau entlassen.
—	Wahnvorstellungen, Halluzinationen lassen sich nicht nachweisen.	Schnaps. 2 Liter Wein.	V. ist erblich belastet. In der Schule sehr mäßiger Schüler. War von jeher launisch, mürrisch, jähzornig. Häufig bestanden eheliche Zwistigkeiten und Streitigkeiten mit Verwandten, oft wegen unbedeutender Sachen. Vielfach führte er Prozesse mit Nachbarn und galt deshalb allgemein für streitsüchtig und rechthaberisch. In solchen Zeiten gab er sich dem Trunke hin und war dann gewalttätig gegen seine Umgebung, so daß die Angehörigen öfters flüchten mußten. Die Zeit des periodischen Trinkens dauerte meistens 10—14 Tage. Arbeitete dann wieder. Ende September dieses Jahres Verschlimmerung. Verhindert die Seinigen an der Arbeit und bedroht sie mit dem Tode.	**12. III. 1905.** Gebessert versuchsweise gegen Revers entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
	24. X. 1905	—	—	-	—
	5. VIII. 1906	—	—	—	—
27	**Tr., J.** 5. X. 1904	50 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Seit 1903.	*Vater* † an Altersschwäche. *Mutter* † an Folgen eines Fußleidens. 5 *Brüder*, 2 *Schwestern* leben; letztere fußleidend (tuberkulös). 3 *Kinder* zwischen 20 und 13 Jahren leben und sind gesund. Keine erbliche Belastung.	
28	**Tr., L.** 7. VII. 1903.	47 Jahre, Wirt, verheiratet, Gedient.	Schon jahrelang schwerer Trinker.	(Angeblich nicht belastet)? *Vater* † an Herzverfettung. *Bruder* † an Trunksucht. *Mutter* † an Schwindsucht. *Großmutter* starb in der Irrenklinik in Heidelberg. 2 *Kinder* (13 und 10 Jahre) gesund.	Als Kind Lungenentzü dung. (Sehr nervös.) Influenza. 2 Kopftraumen mit äu ren Verletzungen ol Bewußtseinsverlust. 2 mal in Trinkerheil stalt gewesen.

Konflikte mit em Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			In der Klinik geordnet, bestreitet die Mißhandlung der Angehörigen. Frau sei gewalttätig, herrschsüchtig. Glaubt, daß sein Schwiegersohn nach seinem Geld trachtet. Macht den Eindruck eines rechthaberischen, doch nicht unintelligenten Menschen. Ruhig.	
—	—	1/8 Schnaps. 4—6 Viertel Wein (eig. Angabe).	Infolge übermäßigen Alkoholgenusses wieder an Del. alk. erkrankt. Trinkt soviel er kann, beschimpft seine Familie. Gewalttätigkeit. Leicht gereizte Stimmung. Beschwert sich bitter über seine Wiederaufnahme, die eine Intrigue seiner Familie sei. Er sei derjenige, der zu Hause Zucht und Ordnung halten müsse. Nicht die geringste Einsicht.	**1. XII. 1905.** Gebessert nach Hause entlassen, versuchsweise gegen Revers.
—	Ausgesprochener Wahn der ehelichen Untreue.	—	Trank sehr bald nach seiner Entlassung wieder. Altes Verhalten gegen die Angehörigen. Gewalttätig gegen Frau und Töchter. War bei der Einlieferung ziemlich zornig, erging sich in allerhand Drohungen gegen seine Angehörigen. Stellte sich als unschuldig Leidenden hin. Große Selbstüberschätzung. Die Frau habe ein Verhältnis mit dem Schwiegersohn. Das zur Zeit schwebende Entmündigungsverfahren hat ergeben, daß die Angaben der Familie des V. über seine Trunksucht nicht zutreffend sind. Großer Teil der Schuld an den Familienverhältnissen trifft die Frau und Tochter.	**23. X. 1906.**
egen Beschimpfg Dritter 2 mal m Schöffengecht verurteilt.	Wahnbildungen, Halluzinationen fehlen.	—	Patient war ein gesunder, kräftiger und arbeitsamer Mensch bis 1903. Mußte damals wegen eingegangener Bürgschaften große Zahlungen leisten und begann aus Sorgen und Überdruß zu trinken. Wurde jähzornig, wankelmütig, streitsüchtig und kam wirtschaftlich zurück. Hang zur Träumerei und Trunksucht nahm immer mehr zu, wurde gegen Frau und Kinder brutal. Geringe Mengen Alkohol bringen starke Erregung hervor. Verschlimmerung nach einem Trunkexzeß am 1. November 1903. Drei Tage schlummersüchtig; konnte weder gehen noch stehen. Unorientiert. Nach 3—4 Wochen Besserung. In der Klinik keine auffallenden Abnormitäten. Weinerliche Stimmung; gewisse Rührseligkeit. Gewisse Krankheitseinsicht.	**7. X. 1904.** Auf seinen ausdrücklichen Wunsch entlassen.
nal Antrag auf Entmündigung.	Sinnestäuschungen. (Starke Gedächtnisschwäche.)	—	Nervös veranlagt. In der Schule gut. Sehr gute Zeugnisse. Übernatürliche Gutmütigkeit und Weichheit mit abwechselnder Roheit und abwechselndem Eigensinn. Lebensweise unregelmäßig, arbeitsscheu. Frau an allem schuld, aus Ärger über ihr Verhalten trinke er. Vollkommen einsichtslos. Leidlich orientiert. Degenerierter Alkoholiker.	**14. VIII. 1903.** Wird »ungeheilt« entlassen, da ihn seine Frau in eine Trinkerheilanstalt tun will. (???)

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
29	**Th., Fr. J.** 4. VI. 1905	41 Jahre, Privat., verheiratet. Gedient.	Schon als junger Mensch dem Trunke ergeben. Ausgesprochener Potus seit 1891.	*Mutter* des Patienten war geisteskrank. 3 *Schwestern* des Vaters geisteskrank. 1 *Schwester* des Patienten melancholisch.	Keine Infektion. 2 mal in der psychiatrischen Klinik zu Fr burg i.B. wegen »Trun sucht«: 31. XII. 03—20. I. 0 11. VI. 04—1. IX. 0
	3. VIII. 1910	—	—	—	—
30	**Z., K.** 19. X. 1908	48 Jahre, Schreiner, ledig. 3½ Jahre gedient.	—	*Vater:* Potator, † mit 45 Jahren. *Mutter:* † an Tuberkulose mit 43 Jahren. 2 *Geschwister* an Phthise gestorben. 1 *Bruder* lebt, gesund.	Vor 16 Jahren Gonorrho Keine Lues.
	28. VIII. 1909	—	—	—	—

Konflikte mit im Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Enorme Erregungszustände.	—	Patient normal veranlagt, aber leicht erregbar. Mittelmäßiger Schüler. Lernte die Gärtnerei, später Bäckerei. Streitigkeiten mit Frau und Kindern. Bedroht seine Umgebung, besonders seine Frau. Am 4. Juni 1905 Tobsuchtsanfall, bedrohte seine Ehefrau, sowie die Kinder mit Erschlagen. Versuchte dann im 2. Stock einzudringen. Der Erregungszustand wurde ausgelöst, als er über einen Schuh stolperte; glaubte, seine Frau habe ihn hingelegt, daß er fallen solle. Kommt stark angetrunken zur Klinik. Örtlich und zeitlich orientiert. Zeigt heitere Stimmung mit einem Anklang von Angst. Wechsel zwischen heiterer Stimmung und enormer zorniger Erregung. Einsichtslos. Zeitweilig sehr erregt, dann wieder ruhig, freundlich.	**24. X. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen.
—	Sinnestäuschungen, Wahnideen nicht nachweisbar.	—	Erscheint, um sich auf eigenen Antrag aufnehmen zu lassen. Sitzt vergnüglich und verschmitzt lächelnd im Aufnahmezimmer. Sehr starker foctor alkoholicus ex ore. Orientierung nach allen Richtungen prompt. Gedächtnis intakt. Ruhig, klar, geordnet; ist aber sehr zurückhaltend. Schreibt in angenehmer Form an seine Frau und Tochter.	**10. VIII. 1910.** Wird auf eigenen Wunsch entlassen.
ırfach bestraft gen Bettelns.	Verfolgungswahn, sei von Hellsehern elektrisiert, scheint Stimmen zu hören. Größenideen. Erregungszustände. Wahnideen.	6—8 auch bis 20 Schoppen Bier (eig. Angabe).	Patient in der Schule immer der Letzte. Ungeregeltes Leben. Diente $3^1/_2$ Jahre als unsicherer Heerespflichtiger. Gelegenheitstrinker, Sonntags 8—10 Schoppen Bier. Suchte am 17. Oktober selbst Krankenhaus auf, weil er glaubte verhext zu sein; anfänglich sehr erregt und mürrisch. Örtlich, wenig zeitlich orientiert. Hat als Schreiner 20—23 Mark in der Woche verdient. Sonntags habe er bis zu 20 Schoppen getrunken, unter Woche p. die 3—4. — Zur Zeit der letzten Wahl habe er sich zu einem Christen bekehrt; die Sozialdemokraten seien Gegner des Christentums und da sei er nun von einer bösen Person, die das »5.« Buch Mosis habe, von der Brust aus durch Beine und Penis hindurch elektrisiert worden. — Interesse, Aufmerksamkeit sehr gering; Merkfähigkeit ist offenbar sehr herabgesetzt. Unverändert.	**10. III. 1909.** Kreispflegeanstalt überführt.
—	Zwangsvorstellungen.	—	Aus der Kreispflegeanstalt entwich Patient am 13. Juni 1909 erstmals, wurde am 14. Juni 1909 von der Polizei zurückgebracht; am 17. Juni 1909 wieder entwichen und am gleichen Abend wieder zurückgebracht. Am 19. Juli 1909 neuerdings entwichen, bis 26. Juli 1909 unterwegs; wurde in Waldshut aufgegriffen. War entwichen, weil er gehört hatte, daß man ihn umbringen wolle. Will nicht geisteskrank sein, sei gut bei Verstand; will arbeiten. Unverändert.	**7. I. 1910.** Ungeheilt nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
31	**S., M.** 7. VII. 1907	28 Jahre, Streckenarbeiter, verheiratet. Militärfrei wegen eines Herzleidens u. krummen Fingers.	—	*Vater* lebt, gesund. *Mutter* † vor 20 Jahren. *6 Geschwister* (4 Brüder, 2 Schwestern); davon: 2 Brüder lungenleidend, 1 Bruder ohrenleidend, 1 Bruder trunksüchtig. »Alle Brüder sind Trinker und bekommen leicht Händel«. Über Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie sonst nichts bekannt.	—
	24. X. 1908	—	—	—	25. VII.—20. VIII. Burghölzli, Id.-A. 23. IX. 08 wieder a genommen. 29. VI. 08 nach Ko tusion katatonischer A fall. 20. VII. probeweise e lassen.
32	**B., A.** 14. XI. 1904	54 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Hat immer sehr gern getrunken.	Über die Gesundheitsverhältnisse in der Familie nichts genaues zu erfahren. Von *4 Kindern*, die Pat. gehabt hat, ist eines mit 17 Wochen gestorben. 3 Kinder waren Frühgeburten.	1873 rechtsseitiger V derarmbruch. 1896 rechtsseitiger Fu bruch.
33	**A., C.** 9. VI. 1903	35 Jahre, Kaufmann, verheiratet. Gedient.	Von jeher großer Hang zum Trinken. Potatorium zugegeben. Vor 4 Jahren Übernahme einer Wirtschaft, von da an besonders viel getrunken.	*Vater* 67 Jahre alt, kein Trinker. *Mutter* 57 Jahre alt, ab und zu etwas schwermütig. *Ein Bruder* der Mutter geisteskrank in Illenau †.	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Wahn der ehelichen Untreue.	Trank täglich regelmäßig 3—4 Flaschen Bier. Schnaps, Wein.	War in der Jugend körperlich gesund. In der Schule schlechter Schüler. Ein Handwerk hat er nicht erlernt. Seit 3 Jahren von Zeit zu Zeit Selbstmordideen, auch Eifersuchtsideen gegenüber der Frau. Würgte die Frau und wollte sie umbringen. Keine Krampfanfälle. Seit 8 Tagen wieder Zwist mit der Frau. Drohte sich aufhängen zu wollen. Bei der Aufnahme still, deprimiert. Stimmung traurig, anscheinend ohne tiefen Affekt. Gewisse Apathie. Geistig schwächlich. Arbeitet fleißig.	**17. X. 1907.** Mit Einwilligung des Bezirksamtes gegen Revers versuchsweise »gebessert« entlassen.
—	Tast-, Gehörs-Halluzinationen. Verfolgungsideen. Eifersuchtsideen.	—	Behauptet, seine Frau habe die Leibesfrucht mehrmals abgetrieben. Wurde von seiner Frau und ihren Liebhabern gequält. Er wurde 4 Wochen zu Hause elektrisiert und sollte verbrannt werden. Man schlug ihm Nägel und alles mögliche in den Kopf, woran die Frau sich beteiligte. Wurde auch in Burghölzli von seiner Frau verfolgt. Von dort aus habe er auch seine Frau mit ihrem Liebhaber unten in der Stadt spazieren gehen sehen und flog dann nachts mit Flügeln durchs Fenster durch, traf seine Frau nachts zu Hause mit ihrem Liebhaber bekleidet im Bett. Der Liebhaber wollte ihn erschießen und er wisse nicht, wie er wieder fortgekommen sei. In der Klinik teilnahmlos. Keine Krankheitseinsicht. Gibt bereitwillig Auskunft, ist orientiert. Affektlos.	**12. I. 1909.** Ungeheilt nach Emmendingen.
ca. 20 Jahren Pat. im Waldster Gefängnis esperrt wegen Schlägerei.	—	—	War immer aufgeregt nach Alkoholgenuß, jähzornig, reizbar. Verschlimmerung am 8. November 1904. Sehr unruhig, reizbar, schimpft über alles, will mit dem Kopf durch die Wand rennen. Zittert stark am ganzen Leib. Bewußtsein getrübt. Gibt nicht zu, daß alles vom Trinken herrühre, sondern meint, das seien die Nerven. Gewisse Urteilsschwäche; große Energielosigkeit. Verspricht das Trinken lassen zu wollen.	**19. XII. 1904.** Gebessert, versuchsweise gegen Revers.
—	Erregungszustände. Leichter Verfolgungswahn. In der Klinik ohne jede Erregung, orientiert, geordnet.	—	Ursprünglich geistig und körperlich gut veranlagt. Schon früher starrköpfig, eigensinnig, unfolgsam. War leichtsinnig und verschwenderisch. Tumultuöse Szenen, Bedrohungen der Frau. Eifersüchtige Auftritte, doch ergibt Erkundung, daß die Lebensführung der Frau nicht einwandsfrei ist.	**18. VI. 1903.**

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patient. Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ande Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
	25. IV. 1910	—	—	—	—
34	**A., A.** 21. VII. 1908	43 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	Gibt zu, ziemlich viel getrunken zu haben.	*Vater* starb an Schädelbruch, soll ziemlich viel getrunken haben. *Mutter* lebt, ist herzleidend. Die *Schwester* ist gesund. Ein Bruder der Mutter, Lehrer von Beruf, soll sich aus Lebensüberdruß erhängt haben.	—
	14. II. 1909	—	—	—	—
	7. IV. 1909	—	—	—	—
	27. XII. 1909	—	—	—	—
35	**A., P.** 22. X. 1902	42 Jahre, Taglöhner, verheiratet. Gedient.	—	Nerven- und Geisteskrankheiten sind in der Familie angeblich nicht vorgekommen.	Nie krank gewesen. Anfang Mai 1902 U fall. Gerüsteinstu War am Kopf, an men und Beinen v letzt worden. Im Anschluß an den U fall zeigten sich ke cerebralen Erschein gen. Infectio negatur.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Eifersuchtsideen. (? ? ?)	—	Nach der Entlassung anfänglich gut geführt. Bald wieder sehr stark getrunken. Äußert, seine Frau verkehre geschlechtlich mit anderen Männern. Es kommt zu brutalen Lärmszenen. Pat. wird wegen Gefahr für seine Umgebung eingeliefert. Frau nicht einwandsfrei, deren eigene Schwester gibt einwandsfrei an, daß die Frau des Pat. ihren Mann betrüge. Pat. aber im großen und ganzen gleichgültig. Unternimmt keine Schritte, seine Frau zu überführen, noch erregt er sich bei der Erzählung über seine häuslichen Verhältnisse.	**4. V. 1910.** Versuchsweise auf Wunsch der Frau nach Hause entlassen.
Polizeiliche Strafung wegen Rauferei. Keine gerichtlichen Strafen. Entmündigung.	Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen werden geleugnet. Selbstbewußtes Wesen, selbstzufrieden.	—	Soll guter Schüler gewesen sein. Als Soldat keine Strafen. Ist als Trinker in seiner Heimat bekannt. Fängt ohne jeden Grund plötzlich an zu toben, flucht, droht mit Totschlag. Wird gewalttätig, schlägt die Frau. Glaubt, jedermann arbeite gegen ihn.	**2. X. 1908.** Entlaufen.
–	Sinnestäuschungen nicht festzustellen. Intelligenz intakt.	Trinkt gerne konzentrierten Alkohol.	Gewalttätig gegen Frau und Kinder, droht mit Totschießen. (Aussagen der Frau!)	**12. III. 1909.** Entlaufen.
—	Leichter Verfolgungswahn. Erregungszustände.	—	Äußert immer noch dieselben Ideen: Ratschreiber sei ihm nicht gut gesinnt, verbreite im ganzen Orte, er, der Pat., sei ein Säufer und Narr. Auch hetze dieser seine Frau gegen ihn auf.	**9. VII. 1909.** Gebessert nach Hause gegen Revers.
—	—	—	Wird auf Selbstantrag aufgenommen. Ruhig, geordnet. Kommt der Kinder wegen! Schimpft auf seine Frau und die Bürger seines Ortes, die er der Trunksucht bezüchtigt. Stellt sich in seinen Briefen als harmloses Geschöpf hin. Streitigkeiten mit andern Mitpatienten. Wird tätlich. Hetzt unaufhörlich gegen die Ärzte. Trägt sich mit Ausreißgedanken.	**8. II. 1910.** Ungeheilt nach Emmendingen.
reimal Gefängnis wegen Diebstahls.	Hört nachts Stimmen. (27. Okt.)	Bier 6—8 Glas. (?) Schnaps, kein Wein. (!)	Er will stets fröhlich und wie andere Kinder gewesen sein. Lernte in der Schule leidlich. Galt vor dem Unfall als Trinker. Hat nach dem Unfall nicht mehr getrunken als vorher, hat dagegen den Alkohol schlechter vertragen als vorher. Konnte nach dem Unfall nicht mehr arbeiten: Schwere in den Armen; Gedächtnisschwäche. Will Alkohol nur in mäßigen Mengen genossen haben. War vor dem Unfall angeblich etwas abnorm. Streitigkeiten in der Familie, bes. mit der Frau; diese sah sich schon vor dem Unfalle genötigt, eine Eingabe zu machen, damit ihr Mann in eine Irrenanstalt aufgenommen werde.	**13. XI. 1902.** Nach Hause.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
36	**L., S. J.** 20. XII. 1893	42 Jahre, Taglöhner, verheiratet. Gedient.	Seit 10 Jahren. Potatorium zugegeben.	*Mutter* † an Brustkrebs. *6 Geschwister* (unehelich) leben, sind gesund.	17. Januar 1871 bei Be fort verwundet. Schu in den Rücken m Verletzung der Wi belsäule. Lungenentzündung. Häufiges Fieber. Hinsichtlich der mu maßlichen Ursachen se ner jetzigen Erkrankun ist die Verletzung d Wirbelsäule und da häufige Fieber zu ne nen, jedenfalls aber i die Trunksucht e Hauptmoment.
37	**K., E.** 27. XI. 1907	41 Jahre, Buchdrucker, verheiratet.	Seit 6 Wochen unmäßiges Trinken. Potatorium anfangs zugegeben.	Familienanamnese nicht zu ermitteln.	—
	2 I. 1908	—	—	—	—
	1. VIII. 1909	—	—	—	—
	1. X. 1909	—	—		-

Konflikte mit em: Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Hörte Stimmen, die ihm befahlen, Frau, Kinder und sich selbst umzubringen.	Schnaps, mindestens 1 Lit. täglich.	Unehelich geboren, wurde bei fremden Leuten erzogen. Wird von Tag zu Tag brutaler, roher, bedroht Frau und Kinder mit Totschlagen, Halsabschneiden. Äußerte Selbstmordgedanken. Gibt Trunksucht im vollen Umfange zu, verspricht keinen Alkohol mehr trinken zu wollen.	**12. I. 1904.** Geheilt nach Hause entlassen.
—	Leichte Ideenflucht. Keine Wahnbildung, keine Halluzinationen.	6—8—10 Glas Bier in den letzten Wochen, noch dazu Wein.	Erzählt, habe seit 6 Wochen nur getrunken, sein Geschäft nie gesehen. Habe jetzt zwei Rotationsmaschinen im Kopfe, eine vorne und eine hinten. Ein Freund habe zu ihm gesagt: »K. K., sauf nicht zuviel, du wirst noch verrückt.« Aber ich bin ruhig jeden Abend ins Wirtshaus gegangen, wie jeder anständige Bürger! Mein Geschäft geht viel besser, seitdem ich trinke.	**12. XII. 1907.** Auf Drängen der Frau gegen den Rat der Ärzte entlassen.
—	Keine ausgesprochenen Wahnideen.	Bis zu 30 Viertel Bier.	Ehefrau teilt mit, habe nach seiner Entlassung kaum einige Tage gearbeitet. Habe bald zu trinken angefangen und sei vom frühen Morgen bis späten Abend in den Wirtshäusern gesessen. Als er von den Wirten nichts mehr erhielt, ging er in die benachbarten Dörfer. Sei immer kindischer geworden. Gleichgültigkeit gegen alles Ernste. Unanständiges Benehmen auch vor den Kindern. An Frauenzimmern habe er, wo er sie erwischen konnte, „Griffe gemacht". Gestern habe er, im Bette liegend, vor seiner unverheirateten Schwägerin seine Geschlechtsteile entblößt. Einsichtslos; spielt den Gekränkten. Sei zu Unrecht hierher gebracht worden.	**17. II. 1908.** Auf sein fortwährendes Drängen von der Frau nach Hause geholt, gebessert, versuchsweise.
—	—	—	Habe seit der Entlassung ordentlich geschafft, höchstens 2 Glas Bier getrunken. Komme von selbst, da seine Frau glaube, er trinke wieder.	**1. IX. 1909.** Versuchsweise gebessert nach Hause.
—	—	—	Status idem. Hat nach der Entlassung sofort wieder getrunken. Heitere Stimmung. Einsichtslos.	**13. XII. 1909.** Ungeheilt nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
38	**K., G. H.** 16. V. 1905	37 Jahre, Hauthändler und Sägewerkbesitzer, verheiratet.	Schon vor der im Jahre 1891 erfolgten Verheiratung Beginn des Trinkens. Gibt zu, stark getrunken zu haben.	*Vater* †, 80 Jahre alt, an Altersschwäche. *Mutter* lebt, gesund, 65 Jahre alt. Eltern nicht miteinander verwandt. *2 Schwestern*, davon eine Schwester blutarm, die andere völlig gesund. Pat. hat einen *Sohn*, 13 Jahre alt, gesund. Von erblicher Belastung ist nichts bekannt.	Körperlich früher imm gesund. Wegen seiner Trunksuc in der Anstalt d † Dr. Emmerich b handelt.
	28. VI. 1907	—	—		—
39	**K., H.** 21. XII. 1905	51 Jahre, Drechsler, verheiratet. Nicht gedient wegen Kropf und Plattfuß.	—	*Vater* an Wassersucht †. *Mutter* an Lungenleiden †. *Frau* starb an Lungenschwindsucht.	Bis 1889 gesund, jet angeblich Lungen- ur Rippenfellentzündung
	24. X. 1907	—	—	Eine *Schwester* potatrix.	—

Konflikte mit em Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
Vegen Beleidi-ngen, verübt im trunkenen Zu-tande, bürger-eisteramtlich und richtlich vorbe-straft.	Wahnideen, Sinnestäuschungen werden in Abrede gestellt.	Täglich 20—30 Glas Bier (nach eigener Angabe!), einige Glas Wein, 5 Schnäpse. In der von ihm am meist besuchten Wirtschaft, in der ihm auf je 12 Schoppen ein Freischoppen gewährt wird, bringt er es manchmal noch auf 3 Freischoppen.	Geistig mittelmäßig veranlagt. Leicht erregbar. Stetige Zunahme der Trunksucht. Vernachlässigung des Geschäftes. Frau mußte das Geschäft führen, während der Mann im Wirtshaus saß, sich betrank und andere freihielt. Soll in den letzten 13 Jahren 25000 M. verschleudert haben. Seit einem Jahre kann Patient überhaupt nichts mehr Festes essen, nur Milch, Suppen usw. usw. Bedroht die Frau, so daß sie vor ihm flüchten muß. Trägt sich mit Selbstmordgedanken. Hat im ganzen recht weichliches Wesen. Will das Trinken einschränken, aber nicht ganz lassen, »der Kundschaft wegen!« Einsichtslos, drängt nach Hause.	**3. VII. 1905.** Gebessert, versuchsweise in die Trinkerheilstätte Renchen überführt.
ein Konflikt mit em Strafgesetz.	Allmähliche Entwicklung von Wahnideen, Sinnestäuschungen. Angstzustände. Sieht Krokodil hinter der Badewanne hervorkriechen. Illusionen: liest von einem leeren Blatte Zahlen und Wörter ab.	Trinkt hauptsächlich viel Bier, morgens Branntwein.	War 8 Wochen in Renchen, angeblich ohne strenge Aufsicht. Rohes, barsches Auftreten gegen die Familie. Selbstmordgedanken. Zerstörungswut. Ohne Einsicht für die Schädigungen des Alkohols. Gibt die heiligsten Versprechen mäßig zu bleiben. Das Trinken will er nicht ganz aufgeben.	**23. IX. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen.
Mehrmalige echprellereien. eine Bestrafung, geistesgestört.	Erregungszustände.	Trank oft sehr viel.	Schule gut. Nachher Drechsler. Arbeitete unregelmäßig, oft gar nicht. Hält sich für schwer lungenleidend. Drangsaliert seine Schwester um Geld. Bedrohung im Weigerungsfalle. Um seine üble Laune zu bessern, habe er angefangen zu trinken. Um seiner los zu werden und ruhig leben zu können, gaben ihm seine Schwester und seine Nichte erhebliche Beträge. In kurzer Zeit hat er 1300 M. durchgebracht; im ganzen jedoch schon über 10000 M. Bietet das Bild des deg. Alkoholikers.	**20. II. 1906.** Gebessert nach Hause.
r einigen Tagen Erpressungsversuch. rfahren wurde gestellt wegen Geisteskrankheit«.	Erregungszustände. Verfolgungswahn.	—	Sehr erregt. Stellt sich als den brävsten Mann der Welt hin, »alle anderen sind Lumpen«, die ihm keinen Verdienst gönnen. Schimpft auf seine Schwester. Alle würden ihn verfolgen. Einsichtslos für seine kriminelle Lage, wie auch für seine Krankheit.	**10. IV. 1908.** Unverändert nach der Kreispflegeanstalt entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht im Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
40	**K., F. J.** 10. VI. 1891	43 Jahre, Schlosser u. Totengräber, verheiratet.	Ist schon sehr lange dem Trunke ergeben.	Von erblicher Anlage ist nichts bekannt.	—
41	**K., J. F.** 11. IV. 1907	47 Jahre, Fabrik-arbeiter, verheiratet. Gedient.	Seit dem 32. Lebensjahre Potator. Potatorium nicht zugegeben.	Keine erbliche Belastung.	—
42	**K., K.** 20. II. 1907	36 Jahre, Landwirt, verheiratet. Gedient.	Seit der Militärzeit periodischer Säufer. In den letzten Jahren zunehmende Trunksucht.	*Großvater* mütterlicherseits soll in Illenau gewesen sein. Unter der Nachkommenschaft eines Bruders des Großvaters kamen mehrere Selbstmorde vor. *Mutter* immer nervös, klagt seit 17 Jahren über Angstgefühl. Ist verstimmt. Verheiratet mit gesunder *Frau*. 2 gesunde *Kinder*, beide sehr gut veranlagt.	Brach angeblich bei Militär mehrere Ma bewußtlos zusamme 1890 brach Patient b einem Tanzvergnüg plötzlich zusammen, w die ganze Nacht b wußtlos.
43	**K., H.** 30. VIII. 1904	63 Jahre, Mechaniker, ledig. Gedient.	Seit 1895 dem Trunke ergeben. Potatoruim negatur.	*Vater* † an Herzschlag; war Spieler und Trinker. *Mutter* † an Brustkrebs, war zuletzt schwermütig. 1 *Bruder* gesund. 1 *Schwester* zeitweilig geistesgestört. 1 *Bruder* zeitweilig geistesgestört. 1 *Schwester* soll auch geistesgestört gewesen sein. *Schwester* geisteskrank in Emmendingen. *Schwester* in Illenau †.	—
44	**J., G.** 8. IV. 1905	40 Jahre, Kaufmann, verheiratet.	Ungefähr seit dem 21. Lebensjahre dem Trunke ergeben. Potatorium negatur.	*Vater* † an Hirnerweichung. Sonst keine Nerven- oder Geisteskrankheiten in der Familie vorgekommen. *Bruder* lebt, gesund. *Kinder* des Pat.: 2 *Mädchen*, 1 *Knabe* gesund (keins gestorben).	War nie ernstlich kra gewesen, nie syph tisch, nie epileptisch Keine Traumen.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
Verhaftung wegen Bedrohung der Frau.	Früher angeblich Sinnestäuschungen.	-	Körperlich und geistig gut veranlagt. Neigung zu Selbstmord. Bedrohte öfters die Frau mit Totschlag. Verhaftung. Im Gefängnis und in der Klinik zeigte Patient kaum etwas Abnormes. Plötzlicher Tod. Anlaß zum Trinken: Rückgang der Vermögensverhältnisse.	**22. VI. 1891.** †.
Wiederholt Bestrafungen, zum Teil mit Gefängnis; einmal wegen einer Eidangelegenheit. Geldstrafen wegen Beleidigungen.	Erregungszustände. Eifersuchtswahn.	- —	Mit der Zeit stetig zunehmende Alkoholintoleranz und Neigung zu exzentrischen Handlungen. Bedrohungen und Mißhandlungen von Frau und Kindern. Schamlosigkeit den Kindern gegenüber, denen er sich nackt zeigte und führte in deren Gegenwart schamlose Redensarten, »Hure« usw. Äußert Eifersuchtsideen gegenüber der Frau, glaubt, sie habe es mit andern. Frau ist an allem schuld. Typischer Trinker. Einsichtslos.	**VI. 1907.** Auf Drängen der Frau gegen Revers gebessert nach Hause entlassen.
—	In den letzten Jahren Erregungszustände. Selbstmordgedanken. Sinnestäuschungen nicht festzustellen.	—	Patient lernte rechtzeitig laufen und sprechen. Keine Enuresis, kein pavor nocturnus. Lernte in der Schule sehr gut bis zur Obersekunda. Von da an auffallendes Zurückgehen der Leistungen. Zunehmende Trunksucht, Gewalttätigkeiten. In bezug auf seinen Alkoholismus ganz einsichtslos. Schuld an seinen Erregungszuständen sei der Vater, der ihm ewige Vorhaltungen mache. Von den Anfällen will Patient nichts wissen.	**6. IV. 1907.** Versuchsweise gebessert entlassen.
27. Nov. 1902 wegen Verschwendung entmündigt.	Erregungszustände. Leichter Verfolgungswahn.	Wein.	Patient ursprünglich geistig und körperlich gesund gewesen. War aber immer leicht erregbar. Raucht und trinkt viel. Brachte seit dieser Zeit sein etwa 14000 M. betragendes Vermögen bis auf 1800 M. durch. Bedrohte, beschimpfte, bestahl die Angehörigen nach Angabe des Vormunds. Holte mit einem Nachschlüssel Wein aus dem Keller. War oft sinnlos betrunken.	**25. I. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen.
—	Eifersuchtsideen.	Wein, Bier, Schnaps.	Normal entwickelt. In der Schule gut. Ergab sich allmählich dem Trunke. Trank heimlich von den geistigen Getränken, die sie selbst in ihrem Kaufladen hatten. Suchte seinen Ärger im Alkohol zu vergessen, als ihm die Konzession zur Errichtung einer Wirtschaft verweigert wurde. Beschimpfte Frau und Kinder und verfolgte sie. Meint, er allein müsse für alles sorgen.	**3. VII. 1905.** Gebessert, gegen Revers versuchsweise entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
	X. 1905	—	—	—	—
45	**J., Th.** 26. XI. 1904	36 Jahre, Landwirt, Krämer, Bäcker, verheiratet. Gedient.	Hat von jeher viel getrunken. Potatorium negatur.	In der Familie angeblich keine Nerven- und Geisteskrankheiten. Anamnese des Bezirksarztes gibt an: *Vater* Alkoholiker und beging Suicid durch Erhängen. Ebenso ein *Bruder* des Kranken im Alter von 30 Jahren. Ein *Bruder* wurde in Amerika erschossen.	Frühere Krankheiten. Als Kind: Rotsucht Hufschlag von einem Pferde. 1892 und 189 Brustfellentzündung. Anamnese des Bezirksarztes gibt noch an 1903 Sturz vom Wa gen auf den Kopf. Wi seither dumpfe Empfin dungen im Kopfe haben
46	**J., F. W.** 22. II. 1904	45 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Seit 1890 Neigung zur Trunksucht.	Familienanamnese o. L. *Mutter* potatrix.	1884/85 Otitis media. In Anschluß daran Schwin delanfälle und Anfäl von epileptischem Cha rakter. Wiederholt Fa auf den Kopf.
	18. VIII. 1905	—	—	*Vater* † an Lungenentzündung, 81 Jahre alt; ebenso der ältere *Bruder* an Lungenentzündung gestorben, 44 Jahre alt. *Mutter* lebt und ist gesund.	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
			Zeigt in der Klinik stets alkoholistischen Humor. Will von all den Unannehmlichkeiten, die es zu Hause wegen seines Trinkens gegeben hat, nichts wissen. Einsichtslos. »Man kann doch vor Zorn nicht ersticken, und wenn man im Zorn ist, hat's halt gar leicht, daß man betrunken wird.«	
—	Vor einigen Tagen Sinnestäuschungen.	Bier, Schnaps, Wein.	(Nach Angaben der Frau.) Nach einem Monat nach der Entlassung begann Patient das alte Leben wieder. Trank von morgens bis abends alles durcheinander. Scheint nicht mehr bei klarem Gesicht zu sein. Erzählt den Nachbarn alles, was im Hause passiert. Auch wenn er nicht getrunken hat, macht er einen sonderbaren Eindruck. Nach Exzessen von mehreren Wochen kommt plötzlich das alte Stadium. Trinkt dann nur Milch, fühlt sich elend. Wollte vor einigen Tagen die Wand eindrücken, ging auf die Tochter mit dem Messer los. Meint, die Familie behandle ihn schlecht, er habe viel Sorgen, die Töchter verkehrten mit Italienern, seine Frau halte es mit andern. Einsichtslos.	**24. X. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen.
—	Ängstliche Erregung. Reizbarkeit. Halluzinationen von Mäusen, von drohenden Stimmen.	—	Normal veranlagt und entwickelt. In der Schule durchschnittlich. Soldat in Freiburg mit guter Führung. Heirat mit 22 Jahren. Gesunde Frau. Übernahm eine Wirtschaft in Ihringen. Später Kramladen in Oberwiesen in der Schweiz. Allmählich traten alkoholistische psychische Veränderungen zutage. Frau sei nicht mehr recht zu trauen, sie schaue auf andere Männer. Merkt, daß die Leute etwas gegen ihn haben. Er hört, in einem fort, wie telephoniert wird. Er hört wie er wegen Vergehens mit kleinen Kindern verurteilt wird. Örtlich und zeitlich genau orientiert.	**10. I. 1905.** Auf Drängen der Frau ohne Krankheitseinsicht gebessert versuchsweise entlassen.
—	In letzter Zeit Wahnvorstellungen. Verfolgungsideen.	—	Ursprünglich gut veranlagt. Gewalttätig. Bietet das Bild des degenerierten Alkoholikers.	**14. IV. 1904.** Auf Wunsch der Frau entlassen. »Gebessert.«
Kam wegen unksucht und erquälerei mit den Gesetzen in Konflikt.	—	—	Patient ist Gewohnheitstrinker. Jähzornig, heftig, arbeitsscheu, verschwenderisch. Gewalttätig gegen die Frau und drohte ihr mit Ermorden. Einsichtslos, stumpf, untätig.	**24. XI. 1905.** Gebessert versuchsweise entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
	24. XI. 1906	—	—	—	—
47	**H., J.** 10. II. 1907	41 Jahre, ledig.	—	Familienanamnese nicht zu eruieren.	Seit 4. Juli 1907 weg einer Fingerverletzu in der chir. Klin Zeigt von Anfang G stesstörungen. V schlimmerung seit de 9. August.
48	**H., H.** 22. IX. 1900	60 Jahre, Schreinermeister, verheiratet.	Seit einigen Jahren dem Trunke ergeben. Potatorium negatur.	*Bruder* des Pat. starb im 30. Lebensjahre an einem Nervenleiden. Sonst sind angeblich Nerven- oder Geisteserkrankungen in der Familie nicht vorgekommen. *Vater* † an Auszehrung. *Mutter* † an Wassersucht. *Stiefbruder* lebt, gesund. 1 *Sohn* lebt, gesund.	Vor 10 Jahren ku dauernder Anfall r Bewußtlosigkeit, mit Sicherheit nicht a einen Exzeß in Bacc zurückzuführen sei. Doch ergeben die w teren Angaben k ne Verdachtsmomen welche auf einen e leptischen Anfall r einiger Sicherheit schl ßen ließen. Ebenso will er einmal Tage bewußtlos Bette gelegen u das Erinnerungsverm gen für alle die V gänge während die Zeit verloren geh haben. (Siehe bezir ärztlichen Bericht un »Allgemeines«.)
49	**H., A.** 5. VI. 1903	43 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Seit einigen Jahren dem Trunke ergeben. Potatorium zugegeben.	Eine *Schwester* war geisteskrank.	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	—	—	Riecht bei der Einlieferung stark nach Alkohol, ist heiter gestimmt. Klar, besonnen, orientiert. Sucht sein Verhalten zu beschönigen. Hat nur im Zorne getrunken. Kommt mit seiner Frau nicht mehr aus, da sie verrückt sei. Ziemlich stumpf interesselos ohne jede Einsicht. Sieht nur in seinen Angehörigen die Schuld, hält sich für den schuldlos Eingesperrten.	**14. III. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen.
	Lebhafte Halluzinationen (in der Klinik). Hört Männerstimmen, die sagen: »Was ist das für ein Stromer, der muß gehängt werden.« Verfolgungswahn, Beeinträchtigungswahn.	—	Wird in die Klinik gebracht mit der Angabe, er habe Delirien; habe Fluchtversuche gemacht und sei gestürzt. Gefährlich für sich und andere. Gesichtsausdruck ängstlich, ratlos; jammert andauernd. Bewußtsein klar; orientiert. Glaubt nicht, daß er krank ist, das sei die Folge seiner Vergehen. Erzählt, er habe in Bigamie gelebt und sei deshalb vor dem jüngsten Gericht gewesen. Hört und sieht Engel. Diese sagen zu ihm: »Dreht ihm den Kragen um.« Glaubt, daß er als Unmensch vor das jüngste Gericht müsse. Hat zu viel getrunken und zu früh mit schlechten Weibern verkehrt.	**7. XI. 1907.** Ungeheilt in die Schweiz.
—	Früher Erregungszustände.	Wein.	War angeblich körperlich und geistig gut veranlagt, späterhin ein tüchtiger und sparsamer Mann. Seit einigen Jahren vollständig verändert. Vor einigen Jahren schlief er einmal 3 Tage lang ununterbrochen, späterhin klagte er über Kopfschmerzen, Aufregungszustände; sprang ungekleidet im Hause herum. Zeigt sich in der Klinik völlig orientiert. Geistige Erkrankung stellt er entschieden in Abrede. Gibt zu, daß er in den letzten Jahren etwas über den Durst getrunken habe und zwar habe er im Wein Trost gesucht wegen unglücklicher Familienverhältnisse. Sein Sohn habe ihn aus dem Geschäfte verdrängt. Doch gibt er den übermäßigen Alkoholgenuß nur mit starken Einschränkungen zu.	**24. X. 1900.**
—	Erregungszustände. Sinnestäuschungen. (Wahnvorstellungen.)	—	Soll früher ganz solid gewesen sein; ist aber leicht aufgeregt. Seit 14 Tagen trinkt Patient mehr, ist aufgeregt und verfolgte gestern und heute seine Frau mit dem Messer. Ist der Meinung, der Hauptlehrer habe heute seine Frau und die älteste Tochter erstochen. In der Klinik geordnet, freundlich, Ausdruck etwas verwirrt, ängstlich. Er will nie mehr etwas trinken.	**9. VII. 1903.** Vom Anfalle geheilt entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
50	**H., R.** 6. VIII. 1887	48 Jahre, Bäcker, verheiratet.	—	*Vater* Potator. Weitere Anamnese fehlt. Der Ehe entstammen sehr gut veranlagte *Kinder*.	1885 Bluthusten ohne lok Befund. 1886 stärkere Bluthusten. Frühjahr 1886 gering fügige Pleuritis.
51	**H., J.** 6. VIII. 1903	46 Jahre, Schneider, verheiratet. Gedient.	Trank schon als Soldat viel.	*Vater* Potator, † mit 66 Jahren. *Mutter* † mit 55 Jahren an Wassersucht. 7 lebende *Kinder* gesund, 2 †.	—
52	**H., J.** 30. VIII. 1907	03 Jahre, Fabrikarbeiter, Schneider, verheiratet. Militärfrei.	—	*Eltern* †. *2 Brüder* †. *1 Bruder* lebt. *Kinder:* 4 Knaben leben, 1 †. 5 Mädchen. Todesursachen der Verstorbenen unbekannt.	War 1905 6 Wochen i der psychiatrischen Kl nik zu Freiburg.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Halluzinationen.	Bier morgens mehrere 1/2 L., Bier abends, dann noch 7 L. zu Hause.	Geistig sehr gut veranlagt, war in der Schule immer der Erste. Arbeitete im Geschäft fleißig, dazwischen Exzesse im Alkohol, zu einer Zeit, die der Ruhe dienen sollte. Lebensüberdrüssig. Immer mehr der Trunksucht ergeben. Schlägt seine Frau. Bedroht ihr Leben. Schießt einige Male. Später Unruhe, Schlaflosigkeit, weiß sich Opium zu verschaffen. In der Klinik nicht orientiert. Glaubt Frau und Kinder zu sehen. Neue Erscheinungen von seiten der Lunge. Exitus.	**20. VIII. 1887.** †.
—	Alkoholische Erregung. Angstgefühl. Halluzinatorische Verwirrtheit. Zerstörungsdrang.	Bier, Wein, Schnaps.	Körperlich und geistig gut veranlagt. In der Schule gut. Erziehung mangelhaft. Während der Schuljahre Hirtenbub auf Bauerndörfern; nach der Schule landwirtschaftlicher Taglöhner; dann Schneiderlehrling. Viel auf Wanderschaft. Vor 8 Tagen Beginn der Krankheit. Erregt usw., schlägt alles im Zimmer zusammen; lärmt. (B. A.) Verfolgt die Frau beständig. Sie habe ein Verhältnis mit ihrem Kostgänger, dieser zahle nicht und lebe auf seine Kosten. Schlägt sich mit dem Kostgänger und sucht ihn aus dem Hause zu entfernen. Nimmt alles Geld, das er zu Hause hatte und das zur Begleichung einer Rechnung bestimmt war. Setzt sich ins Wirtshaus und schimpft auf seine Frau. Trinkt sehr viel. (An. d. Frau.) In der Klinik erregte Gestikulationen; lebhafte Sprachäußerungen. Gang taumelnd. Schimpft in maßlosen Ausdrücken auf seine Frau. Hang zum Prahlen. Allmähliche Beruhigung. Krankheitseinsicht. Gibt dem Trinken alle Schuld. Will nichts mehr trinken. Ruhig, geordnet.	**19. VIII. 1903.** Geheilt entlassen.
—	Zahllose Beeinträchtigungsideen gegenüber der Frau. Jedoch sexueller Eifersuchtswahn nicht nachweisbar.	—	Über die körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung ist näheres nicht zu erfahren. Seit 16 Jahren zweite Ehe. Frau gibt an, daß ihr Mann während der ersten Ehe händelsüchtig und trunksüchtig gewesen sei. In der zweiten Ehe zeigte er sich lügenhaft; starke Neigung zum Alkohol; wurde aber von der Frau zurückgehalten. Vor 13 Jahren erste Zeichen der Geistesstörung. Wurde ängstlich. Hatte keine Arbeitslust mehr, neigte zu Gewalttätigkeiten gegen die Frau und Töchter. In der ersten Ehe sehr unordentliche Lebensweise. Behauptet, seine Frau wolle ihn verhungern lassen. Unanständig gegen Frau und Töchter. Schreibt Bettelbriefe. Sorgt nicht mehr für die Familie. In der Klinik ruhig, geordnet, orientiert. Schimpft auf die Frau, die ihm nichts zu essen gebe. Alkoholische Degeneration. Einsichtslos.	**31. XII. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
53	**H., F. J.** 20. III. 1893	39 Jahre, Bierbrauer, verheiratet	—	Die *Mutter* des Patienten soll infolge von Trunksucht geistesgestört gewesen sein. *1 Kind* von 4 Jahren.	Vor 2—3 Jahren Brustfellentzündung u. nachfolgende Tuberkulose der Lungen.
54	**H., W.** 2. V. 1903	36 Jahre, Wirt und Bäcker, verheiratet.	Seit 1895 dem Trunke ergeben.	Familienanamnese bietet keine Besonderheiten.	Mit 18 Jahren Typhus. Keine Epilepsie.
55	**H., T.** 12. IX. 1904	46 Jahre, Fabrikschreiner, verheiratet.	Soll von jeher gerne getrunken haben.	*Vater* †. Ursache unbekannt. *Mutter* †. Von *13 Geschwistern* leben noch 11 im Alter von 21 bis 54 Jahren, sind gesund. *1 Bruder* des Pat., 21 Jahre alt, † an Knochenfraß. Ein *zweiter Bruder* 45 Jahre alt, durch Erhängen in einem Schwermutsanfall. *8 Kinder*, von denen 4 frühe an englischer Krankheit gestorben sind, die andern gesund.	1894 Lungen- und Rippenfellentzündung. 1902 Lungenentzündung
56	**H., G.** 8. III. 1901	30 Jahre, Taglöhner, verheiratet.	Seit dem 20. Lebensjahre dem Alkohol zugetan. Potatorium negatur.	*Mutter* war in der Irrenanstalt Königsfeld. Ein *Bruder* war geistig nicht normal. *Vater* Potator. *2 Kinder* leben, gesund.	Früher nie krank gewesen. An Bettnässen, Krämpfen, Epilepsie, verdächtigen Schweißen will er nicht gelitten haben; ebenso sind keine Anhaltspunkte für psychische Epilepsie zu gewinnen.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Sinnestäuschungen. Wahn ehelicher Untreue. Vergiftungswahn.	—	Die ursprüngliche Veranlagung war gewöhnlich. Die bisherige Lebensweise war unregelmäßig, indem der Kranke dem Trunke ergeben war. Eheliche Zwistigkeiten sollen in der letzten Zeit häufig vorgekommen sein. Vor einigen Wochen allmählich erkrankt unter mürrischem Wesen usw. usw. Bedrohte Frau und Kind mit Gewalttätigkeiten. Freie Zwischenzeiten waren vorhanden. In der Klinik vollständig orientiert. Krankheitseinsicht fehlt. Bescheidenes, ruhiges Wesen. Stellt später die Wahnideen in Abrede.	**19. IV. 1893.** Geheilt entlassen.
—	Angstvorstellungen. Eifersuchtsideen. Halluzinationen.	Schnaps.	Körperlich und geistig gut veranlagt; ohne Charaktereigenheiten. In der Schule gut. 1895 Übernahme der Wirtschaft seines Vaters. Alsbald fing er an zu trinken und sein Geschäft zu vernachlässigen; trank fortwährend und sei eigentlich immer angetrunken. Trank schon in aller Frühe Schnaps. Vollständige Vernachlässigung der Wirtschaft, beständig betrunken. Bedroht die Frau mit Totschießen, fürchtet sich nachts allein zu sein. In der Klinik ruhig, geordnet, orientiert. Die Eifersuchtsgedanken werden lächelnd zugegeben (!) Wenig Krankheitseinsicht.	Wird auf Wunsch der Frau gebessert entlassen.
904. 14 Tage wegen Sachbeschädigung. 900. Wegen Mißhandlung der Frau 3 Tage.	Wahnideen und Sinnestäuschungen sind nicht nachweisbar.	—	War körperlich und geistig gut veranlagt, mittlerer Schüler; war stets leicht erregbar. Nach der Schulzeit Fabrikarbeiter. Wird als fleißig und tüchtig von seinen Arbeitgebern bezeichnet. Soll mehr getrunken haben, als er vertragen konnte. Kam angeblich seit Jahren abends betrunken nach Hause, bedrohte, mißhandelte seine Frau. Vor 3 Monaten schlug er sie blau. In der Klinik zeitlich und örtlich orientiert.	**23. X. 1904.** Gebessert, versuchsweise entlassen.
—	Früher schon bestanden. Verfolgungsideen. Eifersuchtswahn.	Schnaps täglich $3/4$ L. und mehr.	Entwicklung in körperlicher Hinsicht normal, doch geistig mäßig veranlagt. Lebensweise unregelmäßig. Trunksüchtig. Mißhandlungen und Bedrohungen der Ehefrau. Daneben aber habe er fleißig gearbeitet. In der Klinik ruhig, geordnet, orientiert. Will nicht wissen, warum er in die Klinik gebracht worden ist. Hält den Schwiegervater für den schuldigen Teil, der seine Frau gegen ihn aufhetze.	**16. IV. 1901.** Überführung in die Schweiz.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein andere Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
57	**G., E.** 26. V. 1904	47 Jahre, verheiratet, Taglöhner. Nicht gedient.	Fröhnt seit langer Zeit dem Alkohol. Seit 1899 schwerer Trunkenbold. 1903 Verschlimmerung der Trunksucht. Potatorium negatur.	*3 Brüder* sollen Trinker sein. Sonst keine Familienanamnese bekannt.	Als Kind Nervenfiebe später Sumpffieber.
58	**G., H.** 6. II. 1895	31 Jahre, Kreissekretär, verheiratet.	Seit einem Jahr. Potatorium zugegeben.	Nicht erblich belastet.	Ende Januar Schlaflosi keit, Exaltationen. Nicht geistesgestört.
	11. IX. 1907	—	—	*Vater* soll doch Trinker gewesen sein! (?) *Bruder* der Mutter soll ebenfalls Trinker gewesen sein, ebenso Kinder anderer Geschwister der Mutter.	Vor 12 Jahren Trun suchts- oder Tobsuch anfall.
	14. XI. 1907	–	–	–	– –
	14. XII. 1907			—	
59	**G., U.** 28. XI. 1905	54 Jahre, Taglöhner, verheiratet. 2 Jahre gedient.	Seit langer Zeit soll Trunksucht bestehen. Potatorium negatur. Will nie viel getrunken haben.	*Vater* an Phthise †. *Mutter* an Typhus †. Weitere Familienanamnese nicht bekannt.	Verletzte sich in eine Deliriumanfall. Wur nahezu ein Jahr Krankenhaus behande Seit 1904 Rheumatism im Kreuz, Herz schwerden, Lungenk tarrh.

Konflikte mit im Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
mal bestraft: egen Bettels, oben Unfugs, rperverletzung, Beleidigung, Ruhestörung. IX. 01—1. X. Wirtshausverinfolge »sinnsen Trinkens«. ft wegen mehrer Übertretung des Verbots. neuerung des bots 31. XII. (nur vorübergehend). rde aus seinem Tohnort wegen walttätigkeiten ausgewiesen. gen Gefährdung »Schicklichkeit« eingeliefert.	Wahnbildungen und halluzinatorische Erlebnisse fehlen. Eifersuchtswahn (der Frau gegenüber). Einsichtslosigkeit über sein Leiden.	Bier, besonders Schnaps.	Immer leicht erregbar gewesen. 18jährige Tochter lungenkrank gestorben. Soll unsittlichen Lebenswandel geführt haben. Dies habe ihn auch zum Trinken veranlaßt; aber er habe nur sehr wenig getrunken. Frau an allem Unglück schuld. Nach der Ausweisung aus der Schweiz vertrank er das von der Schwiegermutter ererbte Geld (4000 M.), ebenso seinen ganzen Verdienst. Familie erhielt schließlich »Armenunterstützung«.	**26. VI. 1904** Versuchsweise nach Hause entlassen
—	Eifersuchtswahn gegen die Frau nicht vorhanden. Keine Sinnestäuschungen.	Keine Angaben.	Gewalttätig seit Januar 1895. Leicht zu Tränen geneigt, wenn man über seine Angelegenheiten spricht. Grund des Trinkens: Unzufriedenheit mit der Frau, sie ist an allem Unglück schuld, unglückliche Familienverhältnisse. Gesteht, häufig betrunken gewesen zu sein.	**18. II. 1895.** Geheilt entlassen.
—	—	—	Heftig und jähzornig bei Neigung zum Trinken. Mehrfaches Wechseln der Stelle ohne Grund. Droht mit Selbstmord. Labile Stimmung. Kann mit der Frau nicht mehr zusammenleben. Ewiger Streit mit Frau und Verwandten. Er vollkommen schuldlos.	**26. IX. 1907.** Gebessert versuchsweise entlassen.
—	—	—	Geht nach der Entlassung nicht nach Hause, sondern ins Wirtshaus. Muß »notwendiger Weise« etwas Wein trinken. Voller guter Vorsätze nach Renchen entlassen.	Nach Renchen entlassen.
—	—	—	War nicht nach Renchen gegangen. Kommt in gehobener Stimmung und meint, »er habe gerade nach Renchen gewollt«. Er ist ein unschuldiges Opfer trauriger Familienverhältnisse.	**31. XII. 1907.** Wird nach Renchen gebracht.
7. Wirtshausverbot wegen Trinkens. 88. 8 Tage ängnis wegen ugs; 4 Wochen ft, weil er in Trunkenheit e Frau durch serstiche in die st verletzt hatte.	1883. Delirium. Hört Frauen- und Männerstimmen, die ihn bedrohen.	Wein, Bier, Schnaps. Oft eine Flasche Schnaps in einem Tag.	Pat. war schlechter Schüler. Legte den größten Teil seines Verdienstes in Alkohol an. Mißhandelt die Frau, jagt sie mitten in der Nacht fort, Getränke zu holen. Lag oft tagsüber im Dusel im Bett; verunreinigte es. Seit 15. November 1905 in ärztlicher Behandlung. Der Arzt mußte ihm oft die Schnapsflasche aus dem Bett entfernen.	**10. I. 1906.** Gebessert nach Hause entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patient. Ist die Trunksucht i Anschluß an ein ande Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
60	**G., G.** 10. VII. 1905	48 Jahre, Fuhrhalter a. D., verheiratet. Hat gedient.	Trank stets sehr stark.	*Vater* starb sehr jung, Ursache unbekannt. *Mutter* an Brustkrebs †. »Trinken soll in der Familie stecken«. *Schwester* hat Wirtshausverbot wegen Trunksucht.	Verlor 1901 die Sehk (Sehnervenatrophie)
61	**F., M.** 18. VII. 1900	48 Jahre, Seiler, verheiratet.	Trunksucht scheint schon sehr früh bestanden zu haben.	*Vater:* Potator †. 1 *Bruder* befand sich in einer Irrenanstalt. 1 *Bruder* ertrank im Rhein (Selbstmord?). Sonst keine weitere Anamnese vorhanden.	Nie ernstlich krank wesen.
62	**F., P.** 1. XII. 1904	33 Jahre, Schuster bzw. Taglöhner, verheiratet.	Allmählich gewöhnte er sich ans Trinken.	*Mutter* war im Kopf nicht recht. In der Familie der Mutter herrschte Trunksucht.	Im 12. Lebensja »schwarze Gelbsucht Seither »epileptifor Anfälle, die als See störungen auftraten, wenn er etwa 4 Bier getrunken hat Kopfleiden. Vor 5 Jahren Blutbrec
	22. VI. 1905	—	—	—	—
	30. XI. 1907	—	—	—	Von den epileptisc Anfällen in der ga Zeit verschont ge ben.
	15. IX. 1908	—	—	—	Seit 14 Jahren keine fälle mehr.
63	**E., W.** 29. XII. 1906	39 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Fröhnt schon seit vielen Jahren dem Alkoholismus. In den letzten Tagen ganz unmäßiges Trinken. Potatorium negatur.	*Vater:* Potator. Geistes- und Nervenkrankheiten sollen in der Familie nicht vorgekommen sein.	Keine Krankheiten kannt.

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Größenwahnideen bei der Einlieferung in das Krankenhaus St. Blasien. Auch hier in der Klinik hat Patient diese Wahnideen.	Bier. Trank an Fronleichnam 1905 20 Glas Bier.	Körperlich und geistig gut veranlagt. Pat. besitzt ein Kind von 11 Jahren, soll gesund sein. Pat. soll viel Alkohol vertragen können. Seit der Erblindung unreinlich, konnte nicht mehr arbeiten, trank aber dafür um so mehr. Schlief unruhig. Grob gegen sein Kind. Will Frau und Kind umbringen.	**12. VIII. 1905.** †.
—	Wahnideen scheinen nicht vorhanden zu sein. Auch keine Halluzinationen.	Keine Angaben.	Vertrank mehr als er verdiente. Unregelmäßiges Leben. Frau mußte ihn schließlich ganz unterhalten. Lebt mit ihr im Unfrieden und wirft ihr eheliche Untreue vor; sie hetze jedermann gegen ihn auf. Hatte von Jugend an schlechte Erziehung, bis er in die Rettungsanstalt Haslach kam.	**20. VIII. 1900.** Wurde nach Klingenmünster überführt.
—	In der Nacht ängstliches Toben.	Keine Angaben.	War roh gegen die Frau, andere Leute ließ er in Ruh. Ehelicher Zwist scheint an der Tagesordnung zu sein. Der Frau will er ans Leben. 3 Kinder leben, sind gesund. 3 Kinder gestorben. Ausgeprägtes Krankheitsgefühl.	**4. I. 1905.** Gebessert, versuchsweise nach Hause entlassen.
—	—	—	Wegen Gewalttätigkeit wieder aufgenommen.	**28. VII. 1905.** Gebessert, versuchsweise nach Hause.
—	Leichte Erregungszustände.	3—4 Flaschen Bier, täglich 1 Kirschwasser, Sonntags mehr.	Droht, seine Frau und seine Kinder umzubringen, sich selbst zu töten. Aufnahme dringend nötig!	**12. I. 1908.** Auf Wunsch der Ehefrau nach Hause entlassen.
—	Alkoholische Geistesstörung. Wahnideen, Sinnestäuschungen sind nicht festzustellen.	Schnaps. 3—5 Flaschen Bier.	Hat die Frau wiederum tätlich angegriffen. Gefahr für Frau und Kinder. Ist über seine Frau sehr aufgeregt, die ihn immer schelte.	**19. XI. 1908.**
—	Eifersuchtswahn der Frau gegenüber (Gewalttätigkeiten). Verfolgungsideen und Sinnestäuschungen scheinen nicht vorhanden zu sein.	Nichts Näheres angegeben.	Pat. hat 3 gesunde Kinder. Einsichtsloses Verhalten! Urteilsschwäche. Bedroht die Frau, so daß sie außer Hause nächtigen muß, da sie befürchten muß, ihr Mann könnte ihr etwas zuleide tun. Frau und Schwiegermutter hätten ihn zu viel geärgert, deshalb habe er auch hie und da einmal über den Durst getrunken.	**14. III. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen entlassen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militär-verhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patienten. Ist die Trunksucht im Anschluß an ein anderes Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
64	**E., G. J.** 1. VI. 1897	39 Jahre, Bierbrauer und Landwirt, verheiratet. Militärfrei.	Seit 1893 dem Trunke ergeben.	*Vater:* †, jahrelang seelengestört, eifersüchtig, geschieden von der Ehefrau, war ein Trunkenbold. *Mutter:* 69 Jahre alt, geizig, bösartig, hetzt gegen ihre Schwiegertochter. *3 Schwestern:* geistig normal. *Großmutter:* soll auch geistesgestört gewesen sein. (Erblich belastet!)	Im Alter von 20 Jahr erlitt Patient schw Brandwunden. Milit frei.
65	**E., A.** 3. III. 1903	50 Jahre, Schreiner, verheiratet. Gedient.	Keine Angaben.	*Vater:* 90 Jahre alt, gerne getrunken; oft 1/2 Liter Schnaps pro die. *Mutter:* †, 72 Jahre alt, nach apoplekt. Lähmung. *Geschwister:* 3 leben, gesund. 9 Geschwister im frühen Kindesalter gestorben. Keine Geistes- oder Nervenkrankheiten in der Familie.	KatarrhalischePneumon Typhus.
66	**D., M.** 15. VIII. 1903	30 Jahre, Taglöhner, ledig.	Potatorium zugegeben.	*Vater*: Potator, wurde erschlagen. *Mutter*: † an Magenkrebs. *Schwester*: †	Nie ernstlich krank wesen. Keine Epileps
67	**B., J. G.** 28. I. 1908	37 Jahre, Arbeiter (?), verheiratet. Gedient.	Mäßiges Potatorium zugegeben.	*Vater* soll im Alter von 30—40 Jahren nicht recht im Kopfe gewesen sein.	Als Knabe öfters kra
68	**B., R.** 3. XII. 1906	49 Jahre, Uhrmacher, verheiratet.	Schon seit langer Zeit dem Trunke ergeben. Potatorium negatur.	Hereditäre Belastung nicht nachweisbar, da Familienanamnese nicht zu erhalten ist.	Typhus.
69	**B., W.** 31. V. 1905	42 Jahre, Landwirt, ledig.	Keine Angaben.	*1 Bruder* gestorben an Vergiftung durch Verwechslung der Arznei. *Großvater* mütterlicherseits hat sich erstochen. *Vater* hat sich erhängt. *Bruder* wegen Delirium alcoholicum 2 mal psychiatrische Klinik Freiburg.	—

Konflikte mit em Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
e und da polizeiliche Maßregelungen.	Eifersuchtswahn, Säuferwahnsinn.		Die beiden Kinder des Patienten sind gesund und kräftig. Eifersuchtswahn gegen die Frau. Glaubt, daß sie mit andern Männern geschlechtlich verkehre. Sie habe immer Skandal angefangen, ihn geschlagen, er habe sie niemals geschlagen. Daß sie außerehelichen Verkehr übe, gehe für ihn daraus hervor, daß sie selbst gesagt habe, »sie sei eine Hure«. Bezirksamtliche Untersuchungen ergeben die vollste Ehrenhaftigkeit der Frau.	**21. VII. 1897.** Gebessert entlassen.
—	—	Viel und gerne getrunken, doch nicht unmäßig.	Sehr unruhig, doch schwindet die Unruhe, wenn Pat. durch eindringliche Fragen in Anspruch genommen wird. Sieht schwarze Gestalten. Starker Beschäftigungsdrang. Sinnestäuschungen: Glaubt, seine Frau sei in der Nacht dagewesen.	**28. III. 1903.**
ibt an, bereits ers gesessen zu haben.	Erregungszustände. Will an Frankreich den Krieg erklären.	20 Glas Bier pro diē.	Soll gut veranlagt gewesen sein. In der Schule nicht besonders gut. Rechnen sehr schwach. Sehr unregelmäßige, vagabundierende Lebensweise. Rühmt sich seiner Trunksucht und seines Verkehrs mit Mördern. Für seinen Zustand vollkommene Einsicht.	**19. VIII. 1903.** Vom Anfalle geheilt entlassen.
Polizeistrafen gen groben Unigs in starker Erregung nach übermäßigem Weingenuß.	Erregungszustände, Eifersuchtsideen. Sinnestäuschungen. Wahnideen geleugnet.	Wein 1 — 1½ l (zugegeben).	Auf der Schule gut; Militär straflos. Bildet sich ein, seine Frau handle ihm in allem entgegen. Vernachlässigung der Körperpflege. Droht mit Selbstmord; bedroht seine Frau mit Totschießen. Man muß doch mit Kameraden »aus Ehrgefühl trinken«.	**24. II. 1908.** Versuchsweise gebessert entlassen.
V. 03 Verbot les Betretens öffentlicher ankstätten und Kaufens von ranntwein bei inhändlern für 1 Jahr.	Delirium tremens (in der Lehrlingszeit). Schwachsinnige Größenideen.	—	Körperlich und geistig gut veranlagt. Schule gut. Oft sinnlos betrunken. Vor 4 Monaten trennte er sich von seiner Frau und hielt sich nur noch in Wirtschaften auf. War in Renchen eingeliefert, wurde dort aber bald wieder entlassen. Frau hat keinen guten Leumund. Gilt für bösartig. Pat. besuchte trotz Verbots Schankstellen. Keine Krankheitseinsicht.	**23. II. 1907.** Ungeheilt nach Emmendingen entlassen.
o wegen Jagdvergehens Wochen Gefängnis.	Januar 1905 Erregungszustände. Delirium tremens. Erregungszustände, gewalttätig, sieht Bienen um sich, die er fangen muß. Allmählicher Stuporzustand. Gehörstäuschungen, Angstzustände, Verfolgungswahn.	Keine Angaben.	Körperlich und geistig gut entwickelt; fleißig, keine besonderen Charaktereigentümlichkeiten. Ungeordnete unregelmäßige Lebensweise. Erster Anfall wurde durch Gemütserregung hervorgebracht. Ursache der Erkrankung überhaupt: erbliche Anlage, Trunksucht, schlechte Kost und unregelmäßiges Leben. Hört Stimmen, gibt an, der »Geheimbund von Köndringen« verfolge ihn, man töte ihn. Keine Krankheitseinsicht.	**10. X. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen überführt.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patient. Ist die Trunksucht Anschluß an ein ande Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
70	**B., J. B.** 25. VI. 1887	34 Jahre, Müller, verheiratet. Gedient.	Seit ungefähr 1883.	*Vater*: Potator; roher, ungebildeter, brutaler Mann. † an Gesichtsrose. *Mutter* lebt, ist gesund. *1 Schwester* † als Kind an Gichtern. *Älterer Bruder* brutal, mürrisch, verschlossen. *Schwester des Vaters* soll schwachsinnig gewesen sein. Ebenso ein jetzt 65 Jahre alter *Bruder* soll auch schwachsinnig sein.	Als Kind häufig H ausschläge. Vor dem Militärdi Geschwulst am H Mehrere Male Erysip facici.
71	**B., A.** 11. II. 1894	36 Jahre, Landwirt, verheiratet.	Potatorium anfänglich in Abrede gestellt, nachher zugegeben.	*Beide Eltern* waren dem Trunke ergeben. *Vater* wurde gesetzlich entmündigt. An Caries †. *Mutter* an Phthise †. *Bruder* ebenfalls dem Trunke ergeben. Nerven- oder Geisteskrankheiten sind in der Familie nicht vorgekommen. Patient hat *4* gesunde *Kinder*.	Während seiner Kind und Pubertät nie k gewesen.
72	**B., A.** 11. I. 1904	54 Jahre, Grenzaufseher a. D., verheiratet. Gedient.	—	Über erbliche Belastung ist nichts bekannt. *Vater*: † an Blutvergiftung. *Mutter*: † an Lungenentzündung. *Schwester*: † an Unterleibsentzündung. *Bruder*: † an Lungenentzündung. *Schwester*: † an »Gliederweh«. *2 Brüder* am Leben; sind gesund.	In der Schulzeit hä Kopfschmerzen. Während der Militä zweimal »Gliederw Rückfall 1874. 1892 Sturz von e Leiter, 2 m hoch, K weh nach vorherge gener Bewußtlosig LeichteErregungszustä
	13. II. 1904	—	Potatorium negatur.		—
	14. VII. 1905	—	—	- -	

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Halluzinationen von Tieren, die auf ihn stürzen. Wahnideen: Polizei und Staatsanwaltschaft verfolge ihn.	Besonders Schnaps. Schon am Vormittag $1/_2$ l. Vor der letzten Erkrankung in 18 Tagen 35 l dieses Schnapses = fuselhaltiger Schnaps.	Körperliche Entwicklung war stets eine gute. Geistige Fähigkeiten dem Durchschnitt angepaßt. Streitigkeiten in der Familie, Rückgang der Vermögensverhältnisse sucht Pat. im Trinken zu vergessen.	**12. VIII. 1891.** Ungeheilt nach Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.
—	Seit November 1893 Delirien. Sinnestäuschungen. Erregungszustände.	Wein, Schnaps in bedeutenden Quantitäten.	Geistige und körperliche Veranlagung ursprünglich eine gute. Ebenso gute Erziehung. Allmählich begann Pat. gewalttätig zu werden. Schlaflosigkeit, Ernährungs- und Verdauungsstörungen stellen sich ein. Verspricht vom Alkohol lassen zu wollen.	**8. III. 1894.** Geheilt entlassen.
1887 ein Tag Gefängnis wegen Beschimpfung. 1903 ein Tag Gefängnis wegen Bedrohung.	—	Wein.	Geregelte körperliche und geistige Entwicklung, besserer Schüler. Früher ruhiger Charakter. Streitigkeiten in der Ehe wegen Glaubensunterschiede. Seit 1900 nehmen Erregungszustände unter der Einwirkung des Alkohols »bedrohlichen« Charakter an. Droht, die Frau, sich und andere zu erschießen und schießt auch.	**24. I. 1904.** Versuchsweise gebessert entlassen gegen Revers.
Gegen Patient Verfahren wegen Entmündigung angestrebt.	Erregungszustände.	Wein, Schnaps.	Gegen Alkohol in hervorragendem Maße intolerant. War sehr häufig schon am Vormittag — sinnlos — betrunken. Bedrohte seine Frau mit dem Messer und Gewehr. Verwundete sie mehrmals. All dies sucht Pat. zu beschönigen. Sie wolle immer anders wie er. Er glaube, sie habe es mit andern.	**14. XI. 1904.** Versuchsweise gebessert entlassen.
9. VI. 05 wegen Gefährdung seiner Familie auf den Lohnhof nach Basel.	Eifersuchtswahn.		10. Juli ins Spital Lörrach wegen Gefährdung der Angehörigen. »Die Frau habe die Schuld, er sei der gute, brave Mensch, den alles dies unschuldig treffe!« Ohne Einsicht. In der Klinik stets ruhiges, ordentliches Benehmen.	**14. X. 1905.** Ungeheilt nach Emmendingen.

Ordnungszahl	Name. In die Anstalt aufgenommen	Alter, Beruf, Stand, Militärverhältnis	Wie lange besteht Trunksucht?	Heredität. Sind die Eltern blutsverwandt, Geisteskrankheiten in der Familie? War der Vater oder die Mutter oder sonst jemand der Verwandtschaft Trinker?	Frühere Krankheiten des Patiente Ist die Trunksucht in Anschluß an ein ander Leiden entstanden?
1	2	3	4	5	6
73	**B., M.** 4. VIII. 1897	49 Jahre, Leibgedinger, verheiratet. Gedient.	Seit 1872 sehr dem Trunke ergeben. Potatorium wird zugegeben.	*Vater*: †. Fiel im Rausch in eine Grube und starb tags darauf. *Mutter*: 32 Jahre alt †. Ursache unbekannt. Sei ein Sonderling gewesen u. etwas melancholisch. *Schwester der Mutter* 15 Jahre geisteskrank †. *Nichte der Mutter* ebenfalls unheilbar geisteskrank, ebenso *Neffe* (Sohn eines anderen Bruders) der *Mutter* geisteskrank und dem Schnaps ergeben. Beide *Brüder* der *Mutter* dem Schnaps ergeben. *3 Brüder* des *Vaters* trinken ebenfalls gerne Schnaps; die *Schwestern des Vaters* waren geistig normal.	War stets gesund.
74	**B., J.** 26. VIII. 1892	48 Jahre, Schmied, verheiratet.	Begann vor etwa 3 Jahren sich dem Trunke zu ergeben. Potatorium negatur.	Patient entstammt einer psychopathischen Familie. *Vater* sowie ein *Bruder* waren eigentümliche Menschen. *Vater*: Potator. Patient hatte *7 Kinder*. 2 †. 5 leben, gesund.	Wiederholt sollen Anfä von Delirium aufget ten sein.
75	**B., Fl.** 8. X. 1904	34 Jahre, Säger und Erdarbeiter, ledig. Militärfrei.	Seit dem 6. Lebensjahre will er Trinker sein.	*Vater* und *Mutter* sollen gerne getrunken haben. *4 Geschwister* leben. *2 Geschwister* an Gehirnerweichung und Schwindsucht †.	Fußknochenbruch als kl nes Kind. Angeblich keine G schlechtskrankheiten.
	15. XII. 1904	—	—	Nach Angaben von Dr. Henrici, der Patient genau kennt, soll der *Vater* ein sehr fleißiger, ehrenwerter Mann sein. *Mutter* soll eine hysterische Frau sein.	—
	8. IV. 1905	—	—	*Eltern* untereinander nicht blutsverwandt.	—

Konflikte mit dem Strafgesetz usw.	Sind Delirium oder sonstige Seelenstörungen vorhergegangen?	Art und Menge der genossenen Getränke	Allgemeines	Entlassung
7	8	9	10	11
—	Mehrere »Tobsuchtsanfälle«. Dezember 1895 »Säuferwahnsinn«.	Unendlich getrunken, manchmal ganze Melkkübel voll. Apfelwein! Bier. Schnaps. Wein »literweise«.	Pat. ist geistig gut veranlagt. Erziehung war in hohem Grade vernachlässigt worden. Machte den Feldzug von 1870—71 mit. Pat. hat 8 Kinder, von denen 2 sehr früh gestorben sind. Pat. trank Tag und Nacht (1894), war nie nüchtern. Plötzlicher Ausbruch der Krankheit. Tobte und brüllte wie ein Stier. Trank im Anfang periodisch. Bedrohte beim ersten Anfall seine Umgebung; späterhin nicht mehr. Völlige Krankheitseinsicht.	**18. IX. 1897** Geheilt (?) entlassen.
—	Wiederholte Anfälle von Delirium.	Bier, Wein, zuletzt Schnaps in ungeheueren Mengen. Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, Eifersuchtswahn.	Pat. hatte von jeher auffällige Gewohnheiten. Arbeitete eine Zeitlang gar nichts, dann wieder übertrieben viel. Vernachlässigte allmählich vollständig die Familie. Krankhafte Stimmung, gereizt. Glaubt, seine Frau sei ihm untreu, verkehre geschlechtlich mit andern Männern. Gibt nicht zu, viel getrunken zu haben, seine Frau sei an allem schuld. Schwester seiner Frau sei eine »eingeschriebene Patenthure«, das stecke ihr auch im Blute.	**20 IX. 1892.** Nach Hause entlassen.
atient ist wegen ettels und wegen Vergehens gegen las Sprengstoffsetz vorbestraft.	Verfolgungswahn. Halluzinationen. In der Klinik jedoch bestehen zurzeit Halluzinationen, Illusionen, Wahnideen nicht.	3—4 l Schnaps pro die.	Pat. sei nur 4 Jahre in der Schule gewesen. Typischer Schnapssäufer. Daß der Schnaps ihm Schaden tue, gibt Pat. nicht zu. Ohne Schnaps könne er nicht arbeiten. Ist völlig einsichtslos für seinen heruntergekommenen Zustand. Drängt fort. Will lieber in Neustadt seine Sache absitzen, als hier in der Klinik.	**24. XI. 1904.** Gebessert, versuchsweise entlassen.
Wiederholt im tsgefängnis und tsarrest Wolfach untergebracht.	Zornige Affektszustände.	Trinkt von dem gewöhnlichsten Schnaps die ungeheuerlichsten Quantitäten.	Wird in völlig betrunkenem Zustande hier eingeliefert. Tobt und schreit, verlangt nach Schnaps. Ohne Schnaps kein Leben, und vom Schnaps könne er nicht mehr lassen. Magenbeschwerden. Sieht die Schädlichkeit des Trinkens ein, doch lieber tot als nicht mehr trinken.	**18. II. 1905.** Gebessert, versuchsweise entlassen.
—	Hört Stimmen, sieht schwarze Gestalten. Wahnideen und Sinnestäuschungen sind nicht nachzuweisen.	—	Soll sehr jähzornig gewesen sein. Wird aus dem Amtsgefängnis Waldkirch in die Klinik gebracht. Will keine Gestalten gesehen haben, er habe »man so gemacht«. Ist sehr gereizter Stimmung, schimpft unaufhörlich. Sucht sich Alkohol (70—96%) zu verschaffen, der auf der Abteilung zur Desinfektion der Instrumente gehalten wird. Behauptet, das Trinken vollständig lassen zu können. Drängt sehr stark fort; doch im allgemeinen ruhig und geordnet.	—

Unter den in den Tabellen verzeichneten Kranken sind 58, bei denen sich die erbliche Belastung mit ziemlicher Sicherheit feststellen läßt. Von diesen stammen:

19 aus Familien, bei denen der Vater oder die Mutter oder sonst ein Familienmitglied geisteskrank war, und
30 von trunksüchtigen Vätern. Bei
6 Fällen war die Mutter, und in
3 Fällen waren Vater und Mutter dem Trunke ergeben.

Bei genauer Durchsicht der Krankengeschichten fallen besonders die Veränderungen auf „gemütlichem Gebiete“ auf. Diese finden zum Teil Ausdruck in dem „typischen Trinkerhumor“.

Die Kranken zeigen meist gehobenes Selbstgefühl und dementsprechend auch gehobene Stimmung, daneben besteht Neigung zu plumpen Spässen. Doch ist die Stimmung labil, sie kann im nächsten Augenblick in das Gegenteil umschlagen. Daneben treten Angstzustände auf, die nicht beim einfachen Rausche, sondern nur beim komplizierten Rauschzustand beobachtet werden.

„Diese Angst kann gegenstandslos sein oder sich mit wahnhaften Vorstellungen persecutorischen Inhalts, mit Desorientiertheit, Personenverkennung kombinieren. Daraus ergeben sich gewaltsame motorische Entäußerungen, die bald im Schreien, bald in sinnlosem Schimpfen, blindem Umherschlagen, wilden Abwehrbewegungen, bald endlich auch in aktiven Angriffen gegen die Umgebung bestehen.“ (Hoche.)

Daneben führen diese Angstzustände, da sie oft Lebensüberdruß bedingen, zu Selbstmord.

Eine weitere Erscheinung auf dem Gebiet der gemütlichen Veränderungen bildet die abnorme Reizbarkeit; ein geringfügiger Anlaß, z. B. das Stolpern über einen im Zimmer liegenden Pantoffel, genügt, um einen enormen Erregungszustand auszulösen. (Fall Nr. 29.) Bestand schon vor der Trunksucht die Veranlagung zum Jähzorn und zur Reizbarkeit, so ist es leicht verständlich, daß sich unter dem dauernden Einfluß der schädlichen Einwirkungen des Alkohols auf das Seelenleben diese Charakteranlagen noch stärker ausprägen und sich langsamer oder rascher mehr und mehr verschlimmern.

Unter den Folgen dieser erhöhten Reizbarkeit haben in erster Linie die nächsten Angehörigen, die oft brave und fleißige Frau und die Kinder zu leiden, die häufig den schwersten Mißhandlungen und den Gewalttätigkeiten des Trunksüchtigen ausgesetzt sind und mitunter sogar ihr Leben in Gefahr sehen, indem sie der Trunkene zu erschießen oder mit dem Beil zu erschlagen droht. Dies führt schließlich dazu, daß sich die Frau mit ihren Kindern in Sicherheit zu bringen sucht und aus dem Hause flieht, oft verfolgt von dem Rasenden, der in seiner sinnlosen Wut nur mit Mühe und Not daran gehindert werden kann, daß er am Ende nicht doch noch zum Totschläger an Frau und Kindern wird.

Im Wirtshaus von einem derartigen Erregungszustande befallen, gibt er oft zu Streitigkeiten Anlaß, die nicht selten in wüste Händeleien ausarten, bei etwaiger Verhaftung kommt es zu Beleidigungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, die dann die strafrechtliche Verfolgung des Trunksüchtigen zur Folge haben.

Nach und nach verliert der Kranke jegliches Urteil über seine Handlungen und über seine Umgebung, gefällt sich in jeglicher Gesellschaft und schließt wahllos Freundschaften ab.

Es ist nur natürlich, daß damit auch eine starke sittliche Verrohung eintreten muß, die wohl eine der schlimmsten Erscheinungen des chronischen Alkoholismus bildet; der Trinker verliert jegliches Ehr- und Schamgefühl, was sich äußerlich schon durch die immer mehr vernachlässigte Kleidung bemerklich macht; er führt gemeine Redensarten und gefällt sich in den schmutzigsten Ausdrücken selbst in Gegenwart seiner Kinder, ja begeht in ihrer Anwesenheit sogar schamlose Handlungen. (Fall Nr. 21.)

Daneben besteht eine erhöhte geschlechtliche Erregbarkeit und der Trunksüchtige trägt schließlich kein Bedenken mehr, jeder Frauensperson, wo es nur immer sein mag, unsittliche Anträge zu machen. In einem Falle forderte der Trunksüchtige seine Frau mehrmals im Tage zum geschlechtlichen Verkehr auf, und zwang sie sogar dazu.

Nach den Ausführungen Kraepelins leidet das Gedächtnis und insbesondere die Merkfähigkeit bei den Trinkern empfindlich. Damit wird eine Flüchtigkeit der Eindrücke bedingt, die dann meist nur unklar wiedergegeben werden können: dies wird um so mehr der Fall sein, wenn noch eine gewisse Schwäche der Aufmerksamkeit hinzutritt, wie dies fast regelmäßig der Fall ist. So mag es wohl kommen, daß sich Verfälschungen in die Erinnerung einmischen, wodurch bei den Kranken ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit entsteht. Diese Schwäche des Urteils und des Erinnerungsvermögens gibt den günstigen Boden für Wahnbildungen ab, die auf verschiedene Art zum Ausdruck kommen können; insbesondere häufig ist der für die Trunksucht charakteristische Wahn der ehelichen Untreue.

Es ist ungemein bezeichnend, daß kaum ein Trinker seine Trinksucht zugibt, sondern stets in Abrede stellt, selbst wenn noch so viele Beweise zu seinen Ungunsten sprechen.

Meist stellen sie sich als harmlos und als die brävsten und fleißigsten Menschen der ganzen Welt hin und bezeichnen die Bedrohungen und Mißhandlungen der Angehörigen als geringfügig und unbedeutend. Gewöhnlich ist „die Frau an allem Schuld", und „da sie immer Streit und Händel sucht, so kann es möglich sein, daß sie einmal einen kleinen Stoß erhalten hat, doch schlimm kann dies auf keinen Fall gewesen sein".

Unkundige lassen sich durch solche Aussagen oft täuschen und es erscheint ihnen zumeist merkwürdig, daß die Kranken, die in der Freiheit die unsinnigsten Gewalttaten begingen, sich nach einiger Zeit in der Klinik gelenksam und gefügig zeigen.

Die Tabellen verzeichnen 86 Trinker, die ihre Familie schwer mißhandelten, in der Klinik aber nach kurzer Zeit nahezu alle ruhig und geordnet waren.

Der Frau oder den Anverwandten ist die Umwandlung unverständlich, sie lassen sich täuschen, halten den Kranken für geheilt, schenken seinen Bitten Gehör und fordern seine Entlassung. Wird diese gegeben oder muß sie gewährt werden, so müssen die Angehörigen zu ihrem Bedauern bald erfahren, daß die Besserung nur eine scheinbare war, der frühere Zustand in wenigen Tagen wieder eintritt und der Entlassene trotz seiner Beteuerungen und guten Vorsätze sich nach wie vor dem Trunke hingibt.

Hier ist die Frage berechtigt: „Warum entlassen die Ärzte einen Kranken, von dem sie wissen, daß die eingetretene Besserung nur eine scheinbare ist? Warum entlassen sie einen Menschen, von dem sie überzeugt sind, daß er draußen für seine Verwandten, für seine Frau und Kinder immer noch eine große Gefahr bedeutet?

Der Grund für diese auffallende Tatsache liegt in den dermaligen unzulänglichen Einrichtungen und unzweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen, was in den nachfolgenden Ausführungen näher dargelegt werden soll:

Den Kranken stehen zurzeit vier verschiedene Anstalten zur Verfügung, nämlich: Die Nerven-, die Kaltwasser-, die Irren- und die Trinkerheilanstalten.

Die beiden erstgenannten kommen im allgemeinen wenig in Frage, und wohl nur in dem Falle, daß der Trinker den besseren Ständen angehört, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eine derartige Heilstätte unter dem Zwang der Verhältnisse oder auf Betreiben der Angehörigen aufgesucht wird.

Damit sind die Kranken einer Kontrolle unterworfen und bei vielen, die noch nicht jegliche Selbstbeherrschung verloren haben, wird eine Besserung ihrer verderblichen Leidenschaft erzielt werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Beaufsichtigung in derartigen Anstalten mitunter in den einzelnen Fällen nicht mit der notwendigen Strenge durchgeführt werden kann. Bisweilen gelingt es Patienten, die sich in der Nähe der Anstalt ergehen dürfen, sich alkoholische Getränke zu verschaffen und so kann es vorkommen, daß sie, statt Heilung zu finden, durch geschickte Täuschung der Ärzte und des Pflegepersonals ihrer Leidenschaft weiterfröhnen und sich dem verderblichen Alkoholgenuß hingeben können. Nun schadet aber solchen Kranken jegliche Alkoholgabe, auch wenn sie gering ist. Infolgedessen sind die Heilerfolge gering und es liegt auf der Hand, daß der Trinker, in keinerlei Weise gefestigt, der Gesellschaft zurückgegeben wird.

Es kommen somit zur Behandlung hauptsächlich die Irrenkliniken in Betracht, in die aber nur solche Trinker verbracht werden dürfen, bei denen sich Symptome von Geistesstörungen zeigen. Nun verlaufen unter dem Zwang der völligen Abstinenz und infolge des geregelten Lebens die auf alkoholischer Basis entstandenen Störungen meist sehr rasch, die Kranken, die kaum jemals Krankheitseinsicht besitzen, fühlen sich wohl und gesund und wollen und können nicht einsehen, warum sie weiterhin in einem „Narrenhaus“ verbleiben sollen. Sie bitten deshalb den Arzt, wo sie seiner nur habhaft werden können, bald in freundlicher, bald in unhöflicher Weise um ihre Entlassung. Wird ihnen diese nicht gewährt, so versuchen sie mit Hilfe der Verwandten ihre Freiheit wieder zu erlangen, was ihnen auch in vielen Fällen gelingt. In Briefen oder bei Besuchen der Angehörigen versprechen sie diesen hoch und heilig, nie mehr geistige Getränke genießen zu wollen, zeigen die „tiefste Reue“ über ihre bisherige Lebensführung und beteuern unter den heiligsten Schwüren, „ein anderes Leben“ anfangen zu wollen.

Der Anstaltsleiter muß dem Verlangen auf Entlassung stattgeben, denn er ist gesetzlich verpflichtet, den Trinker zu entlassen, sobald die Geistesstörung geschwunden ist. Er darf ihn auch dann nicht in der Anstalt zurückbehalten, wenn mit der Behandlung des Grundleidens vielleicht noch gar nicht oder erst begonnen werden konnte.

Aber auch aus anderen Gründen sind heute wohl alle Psychiater der Ansicht, daß die Irrenkliniken für die Unterbringung von Alkoholikern und als Heilstätten für Trunksüchtige keineswegs geeignet sind. Denn in diesen Anstalten befinden sich auch Kranke mit andersartigen Geistesstörungen, denen mitunter aus therapeutischen Gründen kleine Dosen Alkohols verabreicht werden müssen; es leuchtet ein, daß dieser Umstand genügt, bei Trinkern das stetige Verlangen nach geistigen Getränken wach zu halten. Auch läßt sich in diesen Kliniken die völlige Abstinenz des Pflegepersonals kaum durchführen, was bei der Behandlung von Trunksüchtigen, deren Charakter gefestigt werden soll, unbedingt gefordert werden muß. Denn nicht allein das Verhalten der Ärzte, sondern insbesondere das des Wartepersonals muß vorbildlich wirken, damit die Trinker einsehen lernen, daß man auch ohne Genuß alkoholischer Getränke angestrengt arbeiten und ohne Trinkzwang frohe Feste feiern kann; sie werden dann eher ihr selbstverschuldetes Elend einsehen, die rohen Trinkersitten verachten und wieder Freude an edleren Genüssen finden.

Die Kranken der Kliniken bemerken sehr bald, daß sie vom Arzte zu keiner Arbeit gezwungen werden können; die Alkoholiker, die an sich der Arbeit abgeneigt sind, lassen sich daher nicht oder nur schwer zu einer Arbeit anhalten und fühlen sich schon deshalb in der Anstalt meist recht wohl. Kleine Disziplinarstrafen, die ihnen wegen Vergehens gegen die Hausordnung auferlegt werden, üben keine oder nur eine gegenteilige Wirkung auf sie aus. Sie zeigen sich dem Arzte nach wie vor entgegenkommend, tragen oft ein widerlich freundliches Wesen zur Schau, insgeheim aber versuchen sie, Mitpatienten und Pflegepersonal aufzuhetzen und dadurch ihre Entlassung zu erzwingen.

Einen hierfür typischen Fall konnte ich im städtischen Krankenhaus zu Karlsruhe beobachten. Der den Ärzten gegenüber äußerst gefügige Patient verstand es, seine Mitpatienten derart aufzuhetzen, daß schließlich ein unbotmäßiger Kranker auf dem Disziplinarwege entlassen werden mußte; die gewünschte Wirkung blieb nicht nur aus, sondern die Patienten wurden immer widerspenstiger, bis unauffällige Beobachtung der Kranken ergab, daß es der Trunksüchtige war, der die Leute aufgestiftet und aufgehetzt hatte.

Aus diesen Verhältnissen ergab sich schon seit längerer Zeit die Forderung, daß die Trunksüchtigen in eigens hierfür erstellten Anstalten behandelt werden sollten. Colla, der mit am eifrigsten dafür eintritt, schreibt über diese Bewegung in seiner Arbeit: „die Trinkerversorgung unter dem bürgerlichen Gesetzbuche“ folgendes:

„Schon 1804 hat nun Benjamin Rush Errichtung besonderer Anstalten für Trunksüchtige gefordert, seitdem ist die Bewegung in dieser Richtung erst langsam, dann schneller gewachsen und von Amerika, wo Rushs Vorschläge zuerst Verwirklichung fanden, nach Europa verpflanzt worden. In Deutschland sind Roller, Flemming, Nasse, Laehr, Pelmann, Hitzig, Fürstner dafür eingetreten, besonders hat Baer in seinen verschiedenen Werken auf die Notwendigkeit der Einrichtung von besonderen Anstalten hingewiesen. In Österreich haben Gauster, Tilkowski, von Krafft-Ebing, in der Schweiz Forel, einer der eifrigsten Verfechter der Sache, dafür gewirkt. Am frühesten wurde übrigens in Frankreich darauf hingewirkt. Schon 1747 verlangte Condillac die Behandlung der „maniaques de la boisson“ in besonderen Anstalten. Indessen gerade hier

blieb man mit der Ausführung weit zurück, trotzdem Esquirol, Morel, Falret, Magnau, Lancereaux, Berthelot, Legrain, Marandon de Montyel, Sérieux und Ladame für die Einrichtung von besonderen Anstalten gewirkt haben. In England wurde dieser Gedanke vor allem von Dalrymple verfolgt: sein Erbe gewissermaßen übernahm die Vereinigung für das Studium der Trunksucht (Society for the Study of Inebriety), deren Präsident einer der besten Kenner des Alkoholismus, Norman Kerr, ist.

Wenn schon die erste Trinkerheilanstalt auf deutschem Boden entstand (Lintorf), so muß das Verdienst, die Behandlung von Trinkern in besonderen Anstalten eingeführt zu haben, doch vor allem den Amerikanern verbleiben; denn sie schritten zur Lösung der Aufgabe in großem Stile und gaben von vornherein den Anstalten diejenige Grundlage, die heute allgemein angenommen ist. Die erste amerikanische Anstalt entstand in Boston 1857; es folgte eine ganze Reihe nach, wovon allerdings im Laufe der Zeit viele wieder eingingen oder in Irrenanstalten, Kaltwasserheilanstalten, usw. umgeändert wurden. Diese amerikanischen Anstalten beanspruchen eine besondere Würdigung, weil sie einmal ein sehr bedeutendes Material zur Beurteilung des Wertes solcher Anstalten überhaupt bieten und die kritische Sonderung des Nützlichen vom Überflüssigen und Schädlichen ermöglichen, dann aber, weil sie fast alle auf Grund bestimmter gesetzgeberischer Akte errichtet worden sind, was bisher nur in einigen englischen Kolonien in dieser weitschauenden Art nachgeahmt worden ist."

Daß in Zukunft als Heilstätte für Alkoholiker nur solche Trinkerheilanstalten in Betracht kommen können, dürfte wohl kaum zweifelhaft erscheinen.

Die heute schon bestehenden Anstalten dieser Art entsprechen den zu stellenden Anforderungen erst in geringem Maß, hauptsächlich schon aus dem Grunde, weil sie der sachkundigen Leitung eines Psychiaters oder Arztes entbehren und keine dem Zweck entsprechende straffe Organisation besitzen. Die vorhandenen Anstalten verdanken zum großen Teil ihre Entstehung der rastlosen Tätigkeit großer Abstinenzvereine, — z. B. des „Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke", und den eifrigen Bemühungen des „Blauen Kreuzes".

Wenn auch infolge der geringen Beaufsichtigung und der großen Bewegungsfreiheit es den Trunksüchtigen oft möglich sein wird, sich alkoholische Getränke zu verschaffen, so dürfen die Erfolge doch nicht zu gering eingeschätzt werden, denn aus statistischen Angaben ist ersichtlich, daß in diesen Heilanstalten immerhin mit einem Heilerfolg von 40 % gerechnet werden kann. Der Erfolg würde größer sein bei einheitlicher, strammer Organisation, wie sie der Staat durchführen könnte, der auch die Mittel dazu besitzt, die Trunksüchtigen zweckentsprechend zu beschäftigen. Als vorbildlich in dieser Hinsicht kann die Trinkerheilstätte „Mara" des Grafen zur Lippe, Rittergut See bei Niesky, erwähnt werden. Dort werden die Insassen in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet unter gleichzeitiger Durchführung strengster Aufsicht und Zucht bei vollständiger Abstinenz. Gerade in landwirtschaftlichen Betrieben ist es möglich, Trinker jeglicher Berufsklasse zu beschäftigen, und zwar nicht in dumpfen Anstaltsräumen, sondern in Gottes freier Natur. Hierdurch wird bei den Trinkern das Gefühl, in einer Anstalt gezwun-

generweise interniert zu sein, niemals so stark werden, wie in den Irrenanstalten, und sie werden auch schon aus diesem Grunde wieder Freude an der Arbeit finden.

Hier taucht nun die Frage auf, welche Maßregeln hat der Staat zur Verhütung der Trunksucht getroffen und welche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen hier in Betracht?

Hauptsächlich: § 6, 3.

Entmündigt kann werden:

„Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."

Eng hierzu gehört § 8:

„Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftstätigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben."

Außerdem § 1800:

der dem Vormund das Recht und die Pflicht zuerkennt, für die Person des Mündels zu sorgen;

und die §§ 1631—1633:

welche die für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften enthalten.

Zunächst muß man sich klar zu werden versuchen, was das Gesetz unter Trunksucht verstanden wissen will. In Hoches „gerichtlicher Psychiatrie" schreibt Schulze hierüber:

„So wenig das Gesetz das umschreibt, was es unter Geisteskrankheit, was es unter Geistesschwäche verstanden wissen will, so wenig definiert es das Wort „Sucht", welches streng genommen zweierlei bedeutet: einmal die bestimmte Sucht, und zum andern den durch sie geschaffenen Folgezustand. Es fragt sich somit, was das Bürgerliche Gesetzbuch unter der Trunksucht verstanden wissen will? Der unregelmäßige Genuß von alkoholhaltigen Getränken genügt natürlich nicht, ebensowenig der übermäßige Genuß, auch wenn er häufiger erfolgt. Der Ausdruck „Sucht" läßt, wie Planeck hervorhebt, erkennen, daß erfordert wird ein krankhafter Zustand, infolgedessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen. Die Erfahrung zeigte leider, daß es viele gäbe, die trunksüchtig seien in diesem Sinne und die eben deshalb, weil ihr Zustand ein krankhafter sei, regelmäßig nur durch eine besondere Behandlung in einer Trinkerheilanstalt geheilt werden können."

Mit diesen Ausführungen deckt sich die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1902, die den Begriff Trunksucht folgendermaßen definiert:

„ein durch fortgesetzten Alkoholmißbrauch erworbener, derartig krankhafter Hang zum übermäßigen Trinken, daß der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zu übermäßigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen."

Durch diese Reichsgerichtsentscheidung ist eindeutig klargelegt worden, daß das Gesetz unter Trunksucht die krankhafte Neigung, im Übermaße geistige Getränke zu genießen, verstanden wissen will.

Durch die Entmündigung werden volljährige Trunksüchtige auf Grund des § 114 von gewissen bürgerlichen Ehrenrechten ausgeschlossen, vor allen Dingen sind sie nach § 106 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Hierfür kommen noch die §§ 107—113 in Betracht.

Der Hauptwert des Gesetzes ist aber darin zu suchen, daß es die Möglichkeit bietet, solche unglückliche Menschen auch gegen ihren Willen in einer Heilanstalt bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit unterzubringen. Denn nach § 1896 erhält ein Volljähriger, wenn er entmündigt ist, einen Vormund, und nach § 1897 finden auf die Vormundschaft über einen Volljährigen die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898—1908 ein anderes ergibt.

Nach § 8 aber darf, wie schon vorhin erwähnt wurde, wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen neuen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Das Recht und die Pflicht des Vormundes aber ist es, für die Person seines Mündels zu sorgen, und in den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631—1633 wird bestimmt, daß die Sorge für die Person des Kindes resp. des Mündels das Recht und die Pflicht umfaßt, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631, I). Weiterhin umfaßt die Sorge für die Person des Kindes das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält. (§ 1632.)

Somit steht dem Vormunde eines Trunksüchtigem das Recht zu, dessen Aufenthaltsort zu bestimmen und ihn, auch gegen seinen Willen, in einer Trinkerheilstätte zu internieren. Leider suchen nämlich diese Kranken, da sie meistens keine oder nur geringe Krankheitseinsicht besitzen, nur in seltenen Fällen bei einem Arzte oder in einer Heilanstalt Heilung von ihrem Leiden, wie dies bei einer körperlichen Erkrankung die Regel bildet, wo von vornherein fast jedermann ein gewisses Krankheitsgefühl empfindet.

Ebenso stößt man bei den Verwandten auf Verständnislosigkeit gegenüber den Krankheitserscheinungen Trunksüchtiger, wie dies bereits ausführlich dargelegt wurde.

Aus diesem Grunde läßt es sich auch leicht erklären, daß die Entmündigung allein die durch die Trunksucht entstehenden schweren Schädigungen nicht zu beseitigen vermag, so wenig wie dadurch dem körperlichen und geistigen Siechtum des Alkoholikers Einhalt getan werden kann.

Von den in den Tabellen verzeichneten Kranken waren nur wenige entmündigt worden. In zwei Fällen darf man wohl den Wert der Entmündigung gleich Null setzen:

Fall Nr. 22. Patient wurde am 23. November 1896 wegen Trunksucht und Geistesschwäche entmündigt. Trotzdem fand er Mittel und Wege, sich das nötige Geld zu verschaffen, um seinem verderblichen Hange weiterhin ungestört frönen zu können. Als ihm seine Frau und seine Verwandten die Geldmittel verweigern wollten, bedrohte er sie mit dem Beile, schrieb Drohbriefe an seine Mutter und erpreßte von ihr im Zeitraume von zwei Jahren 13 000 M.

Fall Nr. 43. Nach Angabe des Vormundes beschimpfte, bedrohte und bestahl der Kranke seine Angehörigen, um Mittel in die Hand zu bekom-

men, sich auch weiterhin dem Alkoholgenusse hingeben zu können. Am 27. November 1902 war die Entmündigung ausgesprochen worden und erst am 30. August 1904 wurde der Patient zur Klinik gebracht.

„Von den an die Entmündigung geknüpften Folgen kommt in erster Linie die Anstaltsbehandlung in Betracht." (H o c h e.) Nur, wenn der Entmündigte durch zweckentsprechende Behandlung dazu gebracht wird, sich zeitlebens des Alkohols zu enthalten, nur dann ist der Zweck der Bestimmung erfüllt, die dem Trinker die Möglichkeit nehmen soll, über seine eigene Person frei zu verfügen.

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, wird die Entmündigung Trunksüchtiger verhältnismäßig selten ausgesprochen. Der Grund ist wohl in dem Umstande zu suchen, daß von den Angehörigen, sei es von der Frau, von den Eltern oder sonstigen Verwandten, bei dem Gericht der Antrag auf Entmündigung gestellt werden muß.

In den meisten Fällen kommt es der Frau zu, den Entmündigungsantrag zu stellen. Sie hat nun so wie so schon genug unter der Trunksucht des Mannes zu leiden, der sie wegen der geringsten Kleinigkeit oft schwer mißhandelt; stellt sie nun den Antrag, so ist sie es, die am schlimmsten unter der Rache des Trunkenbolds zu leiden hat. Sie wird aus diesem Grunde schon von Tag zu Tag zögern, den äußersten Schritt zu tun und in vielen Fällen wird sie ihn niemals wagen.

Den gesetzlichen Vertreter eines wegen Trunksucht Entmündigten durch eine Verordnung zu zwingen, oder, milder ausgedrückt, zu verpflichten, seinen Pflegebefohlenen sofort, nachdem das Gericht die Entmündigung ausgesprochen hat, in einer zweckentsprechenden Heilanstalt unterzubringen, würde zu sehr in die persönlichen Rechte eines Vormundes eingreifen.

Außerdem würde ein derartiges Gesetz einen anderen schweren Mißstand zeitigen: jeder, der den Anverwandten unbequem geworden, könnte auf diese Weise für sie leicht aus der Welt geschafft werden, und sicher würde mancher Unschuldige, trotz schärfster Kontrolle durch Ärzte, in einer Heilanstalt auf einige Zeit verschwinden, weniger vielleicht in einer staatlichen, als in einer kleinen Privatanstalt, die auf Gelderwerb angewiesen ist.

Weniger schroff die freie Willensbestimmung einengend wäre wohl eine Zusatzbestimmung zu § 6, die dem Gericht selbst das Recht zuerkennen würde, einen jeden wegen Trunksucht Entmündigten von sich aus einer Heilanstalt überweisen zu können. Doch müßte eine Zeitdauer der Internierung bestimmt werden, oder was einen viel größeren Wert hätte, den Anstaltsleitern müßte ein größeres Verfügungsrecht über die Patienten zuerkannt werden, insbesondere aber bei der Entlassungsfrage.

Soweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; es frägt sich nun, inwieweit Verordnungen des S t r a f gesetzbuches bestehen zur Verhütung der Trunksucht?

Als erste Bestimmung sei das „W i r t s h a u s v e r b o t" erwähnt. Dieses Verbot mag in kleinen Verhältnissen, in kleinen, einsam gelegenen Orten, wo jeder den anderen kennt, eine gewisse Wirkung besitzen, in großen Städten aber wird es nahezu oder gänzlich wertlos sein. Hier ist der Trinker weniger bekannt, er wird also in entlegenen Stadtteilen ungehindert Kneipen besuchen und sich nach wie vor dem Alkoholgenuß hingeben können. Sollte aber das Wirtshausverbot in der Stadt auch streng durchgeführt werden, so kann der Betreffende mit Leich-

tigkeit bei den meist guten Verkehrseinrichtungen nahe gelegene Ortschaften aufsuchen, wo ihm der Besuch der Schenken nicht untersagt ist; damit hat das Gesetz seine Wirkung verloren. Außerdem wird das Verbot einen degenerierten Alkoholiker nicht abschrecken, an Ort und Stelle immer wieder Kneipen aufzusuchen, auch wenn die Übertretung des Verbots mit Haft bestraft wird.

Einige Beispiele mögen diese Ausführungen näher beleuchten:

Fall Nr. 57. **G., E.**

2. September 1901 bis 1. Oktober 1902 Wirtshausverbot infolge „sinnlosen Trinkens", Haft wegen mehrfacher Übertretung des Verbots. Erneuerung des Verbots (vorübergehend) am 31. Dezember 1902.

Fall Nr. 59. **G., U.**

1887 Wirtshausverbot wegen Trinkens, mißhandelt seine Frau, jagt sie mitten in der Nacht fort, Getränke zu holen . . . . . .

Der Arzt muß ihm oft die Schnapsflasche aus dem Bett entfernen.

Fall Nr. 68. **B., R.**

25. Mai 1903. Verbot des Betretens öffentlicher Schankstätten und des Kaufens von Branntwein für 1 Jahr. Patient besucht trotz des Verbots Schankstellen.

Fall Nr. 10. **W., E. L.**

1904 Wirtshausverbot und Entmündigung. (Ohne Erfolg, bedrohte Vater und Vormund mit Dolch und Revolver und suchte so von letzterem Geld zu erpressen.)

Als er von seiner Entmündigung und dem Wirtshausverbot hörte, kaufte er sich einen Revolver und drohte, erst müßten zwei hin sein, ehe er mundtot gemacht würde. Er verpraßte ca. 1500 M.

Nicht uninteressant ist ein Fall, bei dem das Wirthausverbot nicht ausgesprochen wurde, bei dem aber die Wirte zur Selbsthilfe griffen, indem sie dem Trinker von sich aus keine Getränke mehr verabfolgten.

Fall Nr. 37. **K., E.**

Ehefrau teilt mit, er habe nach seiner Entlassung kaum einige Tage gearbeitet. Habe bald wieder zu trinken angefangen und sei vom frühen Morgen bis zum späten Abend in den Wirtshäusern herumgesessen. Als er von den Wirten nichts mehr erhielt, ging er in die benachbarten Dörfer.

Aus diesen Auszügen ist ersichtlich, welch geringen Wert das Verbot besitzt. Der Patient **K., E.** (Krankengeschichte Nr. 37) zeigt deutlich, welche Wirkung das Wirtshausverbot bei ihm gehabt hätte; er wäre sehr wahrscheinlich ebenso, wie bei der Selbsthilfe der Wirte ihm gegenüber, auf die benachbarten Dörfer gegangen, um sich in den dortigen Wirtschaften dem Alkoholgenuß hinzugeben und zwar voraussichtlich so lange, bis er von den dortigen Wirten auch nichts mehr erhalten hätte.

Zudem wird in den Richterkreisen selbst zugegeben, daß das Verbot in großen Städten vollkommen seinen Wert verloren hat, doch wollen es die Gesetzgeber aus dem Grunde, daß es in kleinen Verhältnissen von ziemlicher Wirkung sein könne, nicht missen.

Weiterhin wird die Trunksucht in dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch, und zwar nur die T r u n k s u c h t allein, nicht die T r u n k e n h e i t, in den

§§ 361 Ziff. 5 und 362 berücksichtigt. Jedoch tragen beide Paragraphen selbst nicht einmal der forensischen Bedeutung der Trunksucht in irgend einer Weise Rechnung, sondern sie wird lediglich als die Ursache des in Trinkerfamilien herrschenden Elends betrachtet.

Die beiden Paragraphen lauten:

§ 361, Ziff. 5.

„Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß . . . . . ."

§ 362.

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeiten getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt gehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei . . . . . .

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden . . . . . ."

Daß der Trunksüchtige in einem Arbeitshaus, bei den verschiedenartigsten Insassen und natürlich ohne jegliche zweckentsprechende Behandlung, von seiner Sucht nicht geheilt wird, bedarf eigentlich keiner näheren Erklärung mehr. Man darf wohl sagen, daß Heilerfolge bei Trinkern durch das Arbeitshaus nicht erwartet werden dürfen.

Außer diesen eben angeführten Paragraphen käme für die kriminelle Beurteilung der Vergehen Trunksüchtiger wohl einzig und allein der § 51 in Betracht.

§ 51 lautet:

„eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung seiner Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Es frägt sich nun vor allen Dingen, welche Störungen rechnet das Gesetz unter den Begriff: „Bewußtlosigkeit", und welche unter den Begriff: „krankhafte Störungen der Geistestätigkeit"?

Der Begriff „Bewußtlosigkeit" umfaßt schon Trübungen des Bewußtseins, also Ohnmacht, Schlaf, Schlaftrunkenheit.

Zum zweiten Zustand sind auch die Geisteskrankheiten zu rechnen; außerdem gehören „pathologische Zustände", wenn sie auch nur vorübergehender Art sind, hierher, wie z. B. Fieberdelirien; nicht mit inbegriffen ist „die mangelnde Fähigkeit zur Bildung ethischer Vorstellungen".

Störungen durch Trunkenheit oder Trunksucht verursacht, kommen hier nicht in Betracht, und doch wird der Richter bei sehr hohem Grade von Trunkenheit, die bei Begehung der Tat bestand, einen Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit annehmen müssen, durch die die freie Willens-

bestimmung ausgeschlossen wurde; und tatsächlich werden ja auch oft bei Handlungen, die in der Trunkenheit begangen wurden, mildernde Umstände zuerkannt.

Besonders schwierig sind derartige Fälle für den Sachverständigen, da es für ihn häufig schwer sein wird, zu entscheiden, ob bei der Begehung der Tat bei dem Täter Bewußtlosigkeit oder eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, die die freie Willensbestimmung ausschließen läßt, bestanden hat. Einfacher würde sich die Entscheidung gestalten, wenn das Gesetz Abstufungen kennen würde, wonach es zulässig wäre, die freie Willensbestimmung für mehr oder weniger herabgemindert, aber nicht für ganz ausgeschlossen zu betrachten. Denn z. B. gerade im Rausche besteht häufig bedeutend herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit, doch wird man deshalb nicht sagen dürfen, daß die freie Willensbestimmung in diesem Stadium vollständig ausgeschaltet wäre. Das Gesetz verlangt aber eine ganz bestimmte Entscheidung: ob oder ob nicht. So genießen viele den Schutz des § 51 nicht, indem der Sachverständige in seinem Gutachten betont, daß die freie Willensbestimmung wohl herabgemindert, aber nicht derart aufgehoben war, daß bei Begehen der Handlung der Täter nicht ungefähr wußte, was er beging; es bestand daher nach juristischer Auffassung weder Bewußtlosigkeit noch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, wodurch die freie Willensbestimmung hätte aufgehoben werden können, und den Betreffenden trifft die ganze Schwere des Gesetzes.

Über § 51 schreibt Aschaffenburg in Hoches „gerichtlicher Psychiatrie":

„Alle Erörterungen müssen von der Fassung des § 51 in seiner jetzigen Form ausgehen. Alles innere Widerstreben gegen die Unzweckmäßigkeit des Begriffes der freien Willensbestimmung enthebt uns nicht der Notwendigkeit, mit ihm zu rechnen. Ein großer Teil der Schwierigkeiten, die der Irrenarzt mit seinem Gutachten vor Gericht findet, entspricht nicht der Unvollkommenheit seiner Wissenschaft, sondern dem Zwange, seine Ansicht einer unvollkommenen Gesetzgebung anzupassen . . . ."

. . . . . „Gerade bei den Grenzfällen, die gelegentlich der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch erörtert werden, ist es oft für den Fachmann schwer, die Grenze zu bestimmen, an der die Bestimmbarkeit durch normale Motive ihr Ende findet." . . . . . .

„Der Ausdruck Bewußtlosigkeit kann natürlich nicht als das völlige Fehlen dessen, was wir „Bewußtsein" nennen, aufgefaßt werden. Wir verstehen unter „Bewußtsein" die unser Denken und Fühlen begleitende Empfindung unseres eigenen Ichs (Selbstbewußtsein) gegenüber den äußeren Vorgängen (Bewußtsein der Außenwelt). Ist dieser „Zusammenhang der psychischen Gebilde" (Wundt) gänzlich aufgehoben, so können wir von Bewußtlosigkeit reden. Ein solches Auslöschen aller psychischen Vorgänge kommt vielleicht nur im tiefsten Schlafe und bei schwerster Ohnmacht vor; unter solchen Umständen kann natürlich von einer freien Willensbestimmung überhaupt keine Rede sein. Es kann sich also nicht um ein völliges Aufheben, sondern nur um eine erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins handeln. Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 wäre also die Störung der Empfindung des eigenen Ichs gegenüber

der Außenwelt. Besser wäre natürlich statt des Ausdrucks „Bewußtlosigkeit": Bewußtseinstrübung, deren zur Exkulpierung notwendiger Grad durch den Relativsatz gegeben ist."

Über den § 51, was seine Fassung und insbesondere den Begriff der freien Willensbestimmung anbelangt, wurde und wird heute noch viel gestritten.

Präventive Maßregeln sind im jetzigen Strafgesetzbuch überhaupt nicht vorhanden, wie ja auch nur die Trunksucht, nicht aber die Trunkenheit berücksichtigt ist; dies bedeutet einen großen Mißstand, denn: „die Zahl der alljährlich zur Aburteilung kommenden Vergehen und Verbrechen, bei denen der Alkoholismus eine Rolle gespielt hat, kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Die gefährliche Körperverletzung, deren Bestrafungszahl von Jahr zu Jahr entsprechend zunimmt und an Häufigkeit bereits mit dem einfachen Diebstahl wetteifert, wird fast stets im Zustande der Angetrunkenheit begangen. Es mag hier der Hinweis genügen, daß, wie ich an anderer Stelle zu beweisen versucht habe, die Gefährlichkeit des Trinkens für die öffentliche Sicherheit nicht in der Trunksucht, sondern in der Betrunkenheit liegt." (Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. S. 18.)

Schon seit vielen Jahren besteht von allen Seiten, besonders aber von seiten der Psychiater, die dringende Forderung einer Neuregelung des Reichs-Strafgesetzbuches, um diese Mängel zu beseitigen, und es scheint, daß die Wünsche in nächster Zeit teilweise in Erfüllung gehen sollen, da der neue Vorentwurf des Reichs-Strafgesetzbuchs auch gegen die Trunkenheit als solche Stellung nimmt.

Bier äußert sich im „Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten" über den Vorentwurf folgendermaßen:

„Die kritische Betrachtung derjenigen Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuche, die den Psychiater interessieren, ist ebenso, wie die kritische Betrachtung des ganzen Vorentwurfes, eine Arbeit, wie sie erfreulicher kaum gewünscht werden kann. Denn alles, was wir seit Jahren und Jahrzehnten erhofft haben, ist, wenigstens soweit es prinzipieller Natur und vielleicht erreichbar ist, in diesem Vorentwurf enthalten. Besonders erfreulich ist dabei, daß sich die Verfasser des Vorentwurfes nicht auf den Standpunkt der radikalen Verfechter der neuen strafrechtlichen Ideen gestellt und nicht den Versuch gemacht haben, ein Werk zu schaffen, das mit allen Prinzipien bricht, die seit vielen Jahrhunderten die Grundlage unseres Strafrechts gebildet haben, sondern daß sie, um ein altes Bild zu gebrauchen, neuen Wein in alte Schläuche gefüllt haben; daß sie also unter möglichster Beibehaltung der alten Formen und Grundsätze dennoch das Wesentlichste von den neuen Gedanken berücksichtigt haben, die im letzten Jahrhundert durch die Juristen im engeren Sinne des Wortes, durch die Kriminalstatistiker, die Nationalökonomen und nicht zum wenigsten durch die Psychiater zutage gefördert worden sind."

„Es ist ohne weiteres einzusehen, daß die Kommission unmöglich statt aller Strafen Sicherungsmaßregeln einsetzen konnte, auch nicht für vermindert zurechnungsfähige Trinker und Jugendliche; denn ein Strafgesetzbuch soll den Willen des Volkes darstellen; das Volk verlangt aber — wenigstens einstweilen noch — für Schuld — Sühne." (Göhring.)

In dem neuen Entwurf tritt an Stelle von § 51 der § 63.

§ 63. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch im hohen Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch Anwendung. (§ 76.) Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgeschlossen."

Auch hier ist die Trunkenheit wieder ausgenommen, doch befaßt sich § 64 mit ihr; denn er bestimmt:

„War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit und hat der Täter in diesem Zustand eine Handlung begangen, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, so tritt die für die fahrlässige Begehung angedrohte Bestrafung ein."

„Begründung betont, wo schon die fahrlässige Verursachung eines rechtswidrigen Erfolges vom Gesetze unter Strafe genommen sei, könne eine Fahrlässigkeit auch bereits im Handeln desjenigen gefunden werden, der sich sinnlos betrinke. (W i l m a n n s.)"

Fernerhin kommen für die Trunkenheit noch die §§ 306 Ziff. 3 und 309 Ziff. 6 in Betracht.

„§ 306. Mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

Ziff. 3. Wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine große Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht."

„§ 309. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu einem Monat wird bestraft:

Ziff. 6. Wer in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Orte betroffen wird."

§ 306 bestraft selbstverschuldete T r u n k e n h e i t, wenn dadurch eine Störung der öffentlichen Ordnung bedingt oder das Leben der Mitmenschen ernstlich gefährdet wird. Also kann nicht jeder Grad von Trunkenheit bestraft werden, sondern eben nur ein solcher, der dazu angetan ist, die öffentliche Ordnung zu stören oder die Sicherheit anderer zu gefährden.

§ 309 dagegen bestraft selbstverschuldete T r u n k e n h e i t, durch die Ärgernis an einem öffentlichen Orte erregt wird. Es soll durch diese Bestimmung der Trunkenheit überhaupt vorgebeugt werden.

Weiterhin findet die Trunkenheit besondere Berücksichtigung in den §§ 43 und 65.

§ 43.

„Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verbieten. Ist Trunksucht festgestellt, so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer

von zwei Jahren anordnen, falls diese Maßregel erforderlich scheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen."

§ 65. 1. Satz 2.

„War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunksucht, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung."

Als erstes wird zur Bekämpfung der Trunksucht das Wirtshausverbot ausgesprochen, das, wie schon erörtert wurde, sich in größeren Verhältnissen kaum durchführen lassen wird; daneben macht Aschaffenburg mit Recht geltend, daß dieses Verbot zu sehr in das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit eingreift; dagegen vertritt er die Ansicht, daß sich die Verpflichtung zur völligen Enthaltsamkeit zweifellos eher durchführen ließe, als das Wirtshausverbot. Zur Durchführung dieser Maßregel müßte dann dem Gericht die Möglichkeit zustehen, den Trunksüchtigen einem der zahlreichen Abstinenzvereine, die heute schon fast in jedem Orte Mitglieder besitzen, zuzuweisen. Insbesondere in größeren Städten würde die vom Gericht auferlegte Verpflichtung, einer derartigen Vereinigung beitreten zu müssen, dem Betreffenden wohl nicht sonderlich schwer fallen, da diese Vereine an größeren Plätzen zahlreiche Mitglieder besitzen, dementsprechend auch große Geselligkeit üben und in größeren Freundeskreisen Gelegenheit zu anregenden und belehrenden Unterhaltungen geben.

Aber noch ein anderer Vorteil würde sich hieraus ergeben, nämlich: „Aus Prinzip und aus Selbsterhaltungstrieb sorgen sie dafür, daß ihre Mitglieder die Enthaltsamkeit durchführen und stoßen Rückfällige aus. Eine Anfrage, ob der vom Gericht zur Abstinenz Verpflichtete noch Mitglied des Enthaltsamkeitsvereins ist, würde also dem Gericht sofort jeden Rückfall zur Kenntnis bringen, und den Anlaß geben, wenn erforderlich, mit schärferen Maßregeln, mit Überweisung an den Entmündigungsrichter und Einweisung in eine Trinkerheilstätte vorzugehen." (Aschaffenburg.)

Den größten Fortschritt aber bedeutet die Bestimmung, die die Unterbringung eines wegen einer strafbaren Handlung verurteilten Trinkers in eine Trinkerheilanstalt ermöglicht, und zwar bis zu zwei Jahren.

Tritt vor Ablauf dieser Zeit Heilung ein und besteht Aussicht, daß der Entlassene aller Wahrscheinlichkeit nach draußen nicht rückfällig werden wird, so kann auch vor der festgesetzten Zeit die Entlassung durch die Landespolizeibehörde erwirkt werden. Wie noch erinnerlich sein wird, kann nach dem jetzigen Gesetz ein Trunksüchtiger, der zu seinem und seiner Familie Unterhalt fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß, einem Arbeitshaus zugewiesen werden, aber nur unter dieser Voraussetzung; nach dem neuen Entwurf aber ist im Falle einer strafbaren Handlung infolge Trunksucht dem Gericht die Möglichkeit gegeben, den Trunksüchtigen nach Verbüßung seiner Strafe durch die

Landespolizeibehörde in einer Heilanstalt unterzubringen. Diese Art von Verbrechern wird also nicht mehr in ein Arbeitshaus verbracht, in dem, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, die Aussicht auf Heilung nur äußerst gering ist, sondern man zeigt sich ernstlich bestrebt, durch gesetzliche Bestimmungen diese Leute zweckentsprechender Behandlung zu übergeben, um auf diese Weise wenigstens einen großen Teil von ihnen für die menschliche Gesellschaft wieder zurückzugewinnen. Man steht somit im Begriff, einen bedeutenden Schritt vorwärts zu tun und durch eine bis zu zwei Jahren mögliche Zuweisung in Trinkerheilanstalten die Unglücklichen von ihrem Laster zu befreien.

Von der Möglichkeit einer Verlängerung der Internierung spricht der Entwurf nicht. Und doch wird es mitunter notwendig werden, den einen oder anderen Trinker länger als diese vorgesehene Frist in einer Anstalt zurückzuhalten, da es oft zweifelhaft erscheinen wird, ob er nach Ablauf der zwei Jahre schon derart gefestigt in das Leben zurücktritt, daß er den Lockungen des Alkohols wird widerstehen können. Ebenso fehlt, wie A s c h a f f e n b u r g anführt, die w i d e r r u f l i c h e E n t l a s s u n g, die sicherlich von großer Wirkung wäre. Erscheint der Trinker unter der strengen Ordnung der Anstalt wieder völlig normal, so wird die Anstaltsleitung von dem vorzeitigen Entlassungsrecht Gebrauch machen. Der Entlassene würde sich aber sicherlich dem Alkoholgenusse ferne halten und sich vor Rückfällen hüten, wenn bei ihm das bestimmte Bewußtsein vorhanden wäre, daß er bei den geringsten Exzessen wieder in die Anstalt auf unbestimmte Zeitdauer zurückkehren müßte. Es besteht bei den meisten Kranken, wie jeder weiß, der einmal einen Einblick in eine Heilanstalt genommen hat, sehr bald ein unwiderstehlicher Drang, entlassen zu werden. Nicht, daß es den Leuten in der Anstalt nicht gefiele, nein, sie beklagen sich zumeist nur darüber, daß sie „so gar nicht erfahren könnten, wann sie ungefähr nach Hause entlassen würden. Lange könnten sie doch nicht mehr zurückgehalten werden, da sie doch gesund seien."

Geradeso wäre vielen Trinkern die unerquickliche Aussicht, auf unbestimmte Zeit in einer Trinkerheilanstalt untergebracht zu werden, Grund genug, sich des Alkohols zu enthalten.

Um den aus der Anstalt Entlassenen den Wiedereintritt in das Leben noch mehr zu erleichtern, müßte die schon erwähnte Bestimmung betreffs Überweisung in einen Abstinentenverein durch richterlichen Spruch unbedingt in das neue Gesetz aufgenommen werden. Kommt der Trinker nach Hause und in seine alte Umgebung zurück, so wird ihm meist von seiner nächsten Umgebung, von den sogenannten „guten Freunden", die Aufrechterhaltung seiner neu gefaßten Vorsätze dadurch schwer gemacht, daß er wegen seiner plötzlichen Enthaltsamkeit und weil er nun auch so ein rechter echter Philister geworden sei, gründlich verspottet wird. Das Ende vom Lied ist dann, daß er, um zu zeigen, wie er immer noch seinen Mann stellt, zum Glase greift und so bald wieder in seinen alten Zustand verfällt.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit Betrunkener wurde schon gestreift und wird nach A s c h a f f e n b u r g befriedigend überhaupt nicht zu lösen sein.

So viel Neues der Vorentwurf bringt, und so weitgehend den Forderungen der Psychiater entsprochen wird, so bestehen doch noch dringende Wünsche, deren Erfüllung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholismus von großer

Bedeutung wäre; es ist gewiß recht schwer, all den vielseitigen Wünschen auf das erste Mal gerecht zu werden, doch im Interesse der Gesundung des Volkstums ist es von großem Wert, daß die entsprechenden Maßnahmen nicht mehr länger hinausgezogen werden, und den Forderungen der Sachverständigen, soweit es nur irgend möglich ist, entsprochen wird. Insbesondere müßte auch der wichtigen Frage näher getreten werden, ob der Landespolizeibehörde oder dem Gericht das Recht der Einweisung des Trunksüchtigen in eine Heilanstalt eingeräumt werden soll. Viele wollen es dem Gericht zuerkannt wissen, da dieses jeden Fall genau kennt und meistens auch den gerichtlichen Gutachter hierüber gehört haben wird; nicht so bei der Landespolizeibehörde, die vor der Überweisung erst wieder das Gutachten eines Arztes (Bezirksarztes) erheben müßte. Dadurch wird mitunter längere Zeit verloren gehen, die bei dem ersten Vorschlag bereits für die Behandlung ausgenutzt werden könnte.

Bis der Entwurf zum Gesetz wird, wird er wohl noch verschiedene Umwandlungen erfahren. Das eine aber steht fest, daß das, was er bis jetzt gebracht hat, bedeutende Neuerungen sind, mit denen man ärztlicherseits wird vollauf zufrieden sein können!

Zusammenfassung.

Die Hauptforderungen zur Bekämpfung der Trunksucht sind also:

1. Entmündigungsantrag soll auch vom Staatsanwalt ausgesprochen werden können.
2. Der Entmündigte soll vom Gericht aus einer Heilanstalt überwiesen werden können.
3. Errichtung besonderer Heilanstalten für Trinker.
4. An Stelle des „Wirtshausverbots" Verpflichtung zur völligen Enthaltsamkeit unter gleichzeitiger Überweisung in einen Abstinentenverein.
5. Unterbringung eines wegen einer strafbaren Handlung infolge Trunksucht Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt auf unbestimmte Zeitdauer.
6. Widerrufliche Entlassung. Bei vorheriger Entlassung ebenfalls Überweisung in einen Abstinentenverein.
7. Zuerkennen des Rechts, derartig Verurteilte vom Gericht aus ohne Überweisung zur Landespolizeibehörde direkt einer Heilanstalt zuweisen zu können.

Unter diesen Forderungen steht in erster Linie die Errichtung geeigneter Anstalten, über deren spezielle Einrichtungen und Hausordnung auf Collas vortreffliche Schrift verwiesen sei; die Heilstätten müßten aber jedenfalls mit ausgedehnten

landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung gebracht werden. Solche Anstalten könnten entfernt und abgelegen von menschlichen Ansiedlungen errichtet werden. Die Lüneburger Heide zum Beispiel, die nach und nach angebaut werden soll, würde sich hierfür vortrefflich eignen, die Urbarmachung könnte durch die Anstaltsinsassen erfolgen und so würden die Aufwendungen mehr wie reichlich aufgewogen durch die großen materiellen und geistigen Werte, die von den zahlreichen, sonst der Arbeit entfremdeten Kräften hier geschaffen werden könnten.

Berichtigung.

Es soll heißen:

Auf Seite 18, Krankengeschichte Nr. 16, Spalte 6:

Enuresis Ø
Nachtwandeln Ø
Pavor nocturnus Ø
Anfälle 0

Auf Seite 18, Krankengeschichte Nr. 17, Spalte 6:

Epilepsie Ø
Enuresis 0